

**Allgemeine Encyklopädie
der Wissenschaften und Künste**

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern
bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G.
Gruber.

Erste Section

A - G

herausgegeben von J. G. Gruber

Fünfundzwanzigster Theil

DIE - DIPYR

**Digitale Volltextausgabe von ausgewählten Artikeln
der Ausgabe 1834**

bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 1.0
Stand: 4. Mai 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Ausgewählte Artikel

[DIEPHOLZ.](#) - S. 72

[DIETZ.](#) – S. 163

[DIPLOMATIE.](#) – S. 430

{Sp. 2} **DIEPHOLZ**

DIEPHOLZ, Grafschaft, Amt und Flecken im Königreiche Hannover. 1) **Grafschaft Diepholz**. Die Lage derselben ist zwischen 25° 29' und 26° 21' östl. Länge, und zwischen 52° 25' und 52° 45' nördl. Breite, am Dümmer-See und an der Hunte gleich nach dem Ausflusse derselben aus dem Dümmer-See; sie wird begrenzt durch die hanoverschen Ämter Harpstedt und Ehrenburg-Bahrenburg im Norden und Osten, durch den preußischen Regierungsbezirk Minden und durch das hanoversche Amt Wittlage-Hunteburg im Süden und durch das hanoversche Amt Vörden und das Großherzogthum Oldenburg im Westen. Sie umfaßt jetzt einen Raum von 12 □Meilen; früher hat sie einen größern Umfang gehabt; im Süden sind nämlich schon zu den Zeiten der alten Grafen Abtretungen an das vormalige Fürstenthum Minden gemacht worden und im Norden hat man 1817 das Kirchspiel Goldenstedt an Oldenburg abgetreten und 1820 das Kirchspiel Colenrade zu dem hanoverschen Amte Harpstedt geschlagen. — Was die physische Beschaffenheit der Grafschaft anbetrifft, so besteht der Boden, dessen fast ganz ebene Oberfläche nur im Süden durch die lemförder Berge unterbrochen wird, größtentheils aus Haiden und Brüchen (d. h. aus Landstrichen, die etwas sumpfig sind, nicht gut gemähet, aber doch zur Weide für das Vieh gebraucht werden können), im Süden auch aus guten Wiesen. Vorzügliche Fruchtbarkeit hat das Ackerland nicht; durch das Wendegraben d. h. durch das Nachgraben der mit dem Pflug aufgeworfnen Furchen hat man bei nicht schlechtem Sandlande dieselbe wol vermehrt, aber doch nicht über das fünfte bis sechste Korn bringen können. Der Mangel an Brennholz wird reichlich durch Torf ersetzt. Gewässer sind: der **Dümmer-See** im Südwesten, $\frac{3}{4}$ Meilen lang und $\frac{1}{2}$ Meile breit, aber nicht über 8 — 16 Fuß tief; er hat ein klares Wasser und ist sehr fischreich, besonders an Hechten und Aalen. Der Sage nach entstand er aus einem Tannen- oder Erlenholze auf moorigem Boden. Als nämlich Karl der Große die Sachsen zum Christenthume zwang, ließ er dieses Holz wegen der Bauern, die darin verborgen lagen, anstecken. Da grade ein sehr trockener Sommer war, so brannte das Holz sammt dem Moore gänzlich aus; die Hunte nebst andern kleinen Flüssen füllte dann später die Höhlung mit Wasser aus. — Ferner die **Hunte**, welche von Süden nach Norden durch die Grafschaft fließt, und nach ihrem Ausfluß aus dem Dümmer-See bis unterhalb Diepholz den Namen **Löhne** führt; und die **Aue**, ein Nebenfluß der Hunte auf ihrem rechten Ufer. — Die Einwohnerzahl beläuft sich jetzt auf 20,565. Es sind gutmüthige, stillfleißige, genügsame und zufriedne Leute; trotz des meist blassen Aussehens sind sie stark und gesund. Ihre Kleidung ist einfach wie ihre Speise; der westfälische Pumpnickel findet sich noch häufig im Süden, wird aber seltner, je weiter man sich nach Norden wendet; das Trinken des Biers, welches wegen des meist schlechten Wassers auch nicht besonders gut war, ist durch den Genuß des Branntweins verdrängt worden. Der Bauer lebt nach holländischer Art mehr auf der Diele, um das auf der Erde lodernde Feuer, als

{Sp. 1} **DIEPHOLZ**

in Stuben. Die herrschende Kirche ist die evangelisch-lutherische. — Haupterwerbszweige sind: Ackerbau; man zieht besonders Roggen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Weizen, Lein- und Rübsaat; Obst und feine Gemüse fehlen; ferner Viehzucht; schönes Hornvieh findet sich auf den trefflichen Wiesen im Süden, Schafe (Haidchnucken) werden in großen Heerden gehalten und Gänse weiden in bedeutender Menge in den Brüchen; — ferner die Verfertigung von groben Wollenwaaren, von Garn und Leinwand, das letztre besonders im Amt Lemförde; hier webt man das sogenannte Lauent- oder Löwent-Linnen, zu dessen besserer und sorgfältigerer Verfertigung landesherrliche Verordnungen erlassen worden sind; dann das Hollandsgehen zum Torfstechen, Moorgraben und Heumachen; man kann rechnen, daß jährlich weit über 300 Menschen, meist Heuerlinge, nach Holland ziehen; die Abreise dieser Hollandsgänger findet statt in der Mitte des Februars und die Rückkunft oft erst im August oder noch später; 20 Gulden machen für jeden den reinen Gewinn nach Abzug der Zehrungskosten; — und zuletzt einiger Handel mit Leinen, Wolle, Gänsen und Federn; für die übrigen in der Grafschaft gewonnenen Produkte ist der Handel sehr unbedeutend; theils verzehrt man sie selbst im Lande, theils fehlen schiffbare Flüsse, theils liegen zum Absatze größere Städte nicht nahe genug. — Die Grafschaft umfaßt die beiden Ämter **Diepholz** und **Lemförde**, welche einen Theil der Landdrostei Hanover ausmachen.

2) **Amt Diepholz**. Es liegt an der Hunte kurz nach dem Ausflusse derselben aus dem Dümmer-See und bildet den nördlichen, größern, aber schlechtern Theil der Grafschaft. Es begreift in sich die Flecken Diepholz, Barnstorf, Cornau und Willenberg und die Voigteien Barnstorf, Drebber und Auburg, und zählt mit Einschluß der Flecken 2487 Feuerstellen und 16,036 Einwohner. Merkwürdige Örter sind: 3) der **Flecken Diepholz** an der Hunte, Hauptort des Amts mit einem Magistrat, aus einem Bürgermeister, einem Syndicus und zweien Senatoren bestehend, hat 285 Feuerstellen und 2016 Einw. Es soll derselbe seinen Namen von tief und Holz erhalten haben; als nämlich die alten Grafen in dem Flecken Cornau keinen sichern Aufenthaltsort gegen äußre Angriffe mehr gefunden haben, sind sie mit ihrer Wohnung tiefer ins Holz und in die sumpfigen Gegenden gerückt, doch weiß man nicht, zu was für einer Zeit dies stattgefunden hat. Der Flecken ist hin und wieder gut gebaut. Unter den Gebäuden sind zu bemerken: Die Drostei, die Wohnung des jedesmaligen Beamten, ehemem ein Jagdschloß der Grafen, als sie noch in Cornau ihren Sitz hatten, und die Münze, jetzt ein adeliger Hof. Der Hauptnahrungszweig der Einwohner ist Landbau und Viehzucht. Eine kleine Manufactur liefert groben, rothen und grauen Fries, von welchem etwas nach Holland zur Kleidung der Matrosen versandt wird. (Ältere Abbildungen des Orts finden sich in Merian's Topographie von Braunschweig-Lüneburg S. 74, und in der Topographie von Westfalen S. 79.) — **Sanct-Hülff**, wo Karl der Große 772 eine Schlacht gegen Wittekind gewann und wegen der Hülfe, die ihm die heilige Jungfrau dabei gewährt

{Sp. 2} **DIEPHOLZ**

haben sollte, eine Capelle stiftete, die er Maria-Hülfe nannte; vor mehreren hundert Jahren wallfahrtete nach derselben hin; später hat der Zahn der Zeit sie gänzlich zerstört. — **Drebber**; in der Marienkirche, die zur Zeit der Grafen von Diepholz Hofkirche war, liegen die Grafen begraben. — **Cornau**, der älteste Flecken der Grafschaft, jetzt einem Dorfe ähnlich; hier war der erste Sitz der alten Grafen von Diepholz und man sieht noch den Schutt von den Grundmauern ihres Schlosses.

Amt Lemförde mit dem Dümmer See im Westen bildet den südlichen, kleinern, aber bessern Theil der Grafschaft; es begreift in sich den Flecken Lemförde und die Bauerschaften Brokum, Hüde, Lemburch, Marl, Quernheim und Stemshorn, und zählt mit Einschluß des Fleckens 770 Feuerstellen mit 4529 Einwohnern. Merkwürdige Örter sind: **Lemförde**, Flecken und Hauptort des Amtes mit 116 Feuerst. und 715 Einw. Er ist sehr gut gebaut und hat ein schönes Amthaus. Die Einwohner nähren sich hauptsächlich von Ackerbau und Viehzucht. dem ersten Ursprunge nach war dieser Ort ein Lustschloß der alten Grafen; seine frühern Namen waren **Löwenförde**, **Leonisforda** und **Leuenfurth**. (Abbildungen dieses Orts in Merian's Topogr. von Braunschweig-Lüneburg S. 138, und in der Topogr. von Westfalen S. 85.) — **Marl**; bei diesem Orte fiel ein Treffen zwischen Karl dem Großen und Wittekind vor; zu Ehren eines fränkischen Heerführers, der in dieser Schlacht gefallen war, hatte man ein Denkmal von großen Steinen aufgerichtet, welches aber seit 1707 weggenommen ist. — **Burlage**, früher das einzige Kirchspiel im Amte; 1538 wurde die Reformation hieselbst schon eingeführt. Ehemals war hier ein katholisches Nonnenkloster, gestiftet von Karl dem Großen 772 nach einem Siege über die heidnischen Bauern, deren Lager er hier zerstörte, und wovon der Ort seinen Namen erhalten hat. Nahe dabei findet sich ein auf holländische Art eingerichteter Entenfang. —

Kurzer Abriss der Geschichte dieser Grafschaft.

Über dieses Ländchen herrschten vormals Grafen, die sich auch wol in frühern Zeiten *nobiles* oder edle Herren zu **Thefholde**, **Defholde** und **Defholte** genannt haben. Zu was für einer Zeit sie ihren Ursprung genommen haben und ob sie aus fränkischem oder friesischem Stamme waren, läßt sich nicht genau angeben. Man erzählt, Karl der Große hatte sie zu Herren **de Depholde** erhoben und da sie als Grafen und Richter gekommen wären, so hätten sie ihr Gebiet eine Grafschaft genannt. Der erste Sitz der Grafen war Cornau; von da müssen sie in früher Zeit nach Diepholz gezogen sein, denn schon 939 ist ein Graf von Diepholz, Namens Wilhelm, bei einem Turnier in Magdeburg gewesen. Derselbe Graf hat auch den Sieg Heinrich des Voglers über die Ungarn mit erfachten helfen. Sein Enkel und Nachfolger war Ludolph oder Rudolph. Dieser diente als Küchenjunge und dann als Kammerdiener am Hofe Woldemars in Schweden. Als später der König, aufmerksam gemacht durch einen schönen Karfunkel an des Jünglings Hand, der Abstammung desselben weiter nachforschte und erfuhr, daß er aus gräflichem Geschlechte war, gab er ihm (eine Toch-

{Sp. 1} *DIEPPE*

ter, Marie zur Gemahlin. Der junge Graf führte dieselbe dann in die Grafschaft heim; an der Grenze derselben warf die neue Gräfin Geld unter das jubelnde Volk, und davon soll dann der Ort Goldenstedt seinen Namen erhalten haben. Unter seinen Nachfolgern heben wir den zehnten, nämlich Otto *II.*, hervor. Dieser brachte im fünfzehnten Jahrhundert durch seine Verheirathung mit Hedwig, Tochter des Grafen Gieselbert von Bronkhorst, diese Herrschaft nebst Borkelo an das Haus Diepholz. Unter Friedrich, dem dritten von seinen Nachfolgern, wurde 1528 die evangelisch-lutherische Religion in die Grafschaft eingeführt. Auf diesen folgten noch Rudolph *II.* und Friedrich *II.* Als der letztre am 22. Oct. 1585 starb, waren keine männlichen Leibeserben vorhanden. Zu Folge einer Verschreibung des Landes von Friedrich *I.* an das Haus Braunschweig-Lüneburg, und zu Folge einer vom Kaiser Maximilian 1588 dem Herzoge Heinrich, dem Mittlern, erteilten Anwartschaft, die von Karl *V.* im J. 1556 bestätigt worden war, nahm der Herzog Wilhelm von Celle die Grafschaft in Besitz, mit Ausnahme von Auburg, welches als ein seit 1521 vom Landgrafen von Hessen-Cassel abhängiges Lehen an diesen wieder zurückfiel. Bis 1665 blieb die Grafschaft bei der cellischen Linie; dann überließ zu Folge eines zu Hanover 1665 getroffenen Vergleichs der Herzog Georg Wilhelm dieselbe seinem Bruder Ernst August, Bischof von Osnabrück, doch unter dem Vorbehalte, daß, wenn derselbe oder seine Nachkommen zur Regierung des Fürstenthums Calenberg gelangen würden, sie dem Herzoge Georg Wilhelm wieder abgetreten werden solle. Obgleich 1679 Ernst August wirklich zum Besitze Calenbergs gelangte, so blieb ihm dennoch die Grafschaft zu Folge eines 1681 getroffenen Vergleichs, und seine Nachkommen herrschten ungestört darüber bis 1803. In diesem Jahre wurde sie von den Franzosen besetzt, bildete 1810 auf kurze Zeit einen Theil des Departements der Aller im Königreiche Westfalen und dann vom Ende dieses Jahres an bis 1813 einen Theil des Departements der obern Ems im französischen Kaiserreiche. Dann wurde das Land wieder hanoverisch und machte mit Hoya vereinigt eine der elf Provinzen des Königreichs Hanover aus; 1816 wurde die Grafschaft durch das von Hessen abgetretne Amt Auburg vergrößert und später zu Folge der am 12. Oct. 1822 erlassenen Verordnung zu der Landdrostei Hanover geschlagen. (*Oppermann.*)

DIEPPE, ...

DIETZ, 1) Stadt auf dem rechten Lahnufer und am Einflusse der einen Theil der Stadt durchschneidenden Aar in die Lahn, eine Stunde unterhalb Limburg, jetzt zum Herzogthume Nassau gehörig. Sie hat 314 Häuser und an 3000 Einwohner, ist mit Ausnahme der zum Theil jenseits der Lahn unter dem Petersberge liegenden Altstadt, regelmäßig und zierlich gebaut, hat auch einige schöne öffentliche Gebäude. Die Unterstadt ist aber bei Eisgängen oftmals Überschwemmungen durch die beiden Flüsse ausgesetzt. Die Fruchtbarkeit des zu Getreide-,

{Sp. 1} DIETZ

Obst- und Weinbaue schicklichen Bodens und ein schiffbarer Strom veranlaßten frühe Niederlassungen in dieser Gegend. Unter dem latinisirten Namen Theodissa kommt Dietz bereits, mit andern Orten in der Nähe, in einem Schenkungsbriefe K. Karls d. Gr. für die Abtei Prüm vom J. 790 vor. Später scheint die auf einem Felsen hoch über der Stadt vorragende Burg vielleicht erst dann errichtet zu sein, als sich hier ein niederlahngauisches Grafengeschlecht im 11. Jahrh. festsetzte und den Namen des Orts annahm. Sie dient seit 1784 als Zucht- und Arbeitshaus. — An die Burg stößt die erst um das J. 1289 erbaute Marien- oder Stiftskirche. Bis dahin hatten die Einwohner ihren Gottesdienst in der uralten Kirche auf dem Petersberge gehabt. Nach Aufhebung des Stifts ward jene die eigentliche Pfarrkirche für die Reformirten. Anfangs des 18. Jahrh. ward auch in der untern Stadt eine neue für die Lutheraner erbaut. — Stadtrechte erhielt Dietz erst von K. Ludwig im J. 1329, und hatte seitdem auch eigne Gerichtsbarkeit. Zur Verbindung mit dem rechten Ufer und der von hier über Nassau und Bad Ems führenden Straße nach dem Rheine mag schon in den ältesten Zeiten, vielleicht von Römern, eine Lahnbrücke erbaut worden sein. Denn sie mußte nach der Mitte des 14. Jahrh. erneuert werden, was auf eine so dauerhafte Art geschah, daß sie noch immer, selbst von schwerem Fuhrwerke, gebraucht werden kann, obwol im 30jährigen Krieg einer der Hauptpfeiler durch schwedisches Geschütz ganz umgelegt und nicht wieder aufgeführt worden. — Die Schiffahrt auf der Lahn in den Rhein und auf diesem in die Niederlande machten den Handel hier ziemlich lebhaft. Besonders ward von hier eine große Menge Getreide und fachinger Mineralwasser, dessen Quellen bei dem kaum $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt entfernten Dorfe Fachingen sich befinden, nebst andern Waaren ausgeführt. Auch gaben die Hofhaltungen in dem nahen Schlosse Oranienstein den Einwohnern manche Nahrung. In den neuern Zeiten hatte auch das Oberappellationsgericht hier seinen Sitz. Durch die fortdauernde Hemmung der freien Schiffahrt auf dem Rheine stockt aber nun der Handel. Das oberste nassauische Gericht ist nach Wiesbaden verlegt worden, Oranienstein verödet, selbst das dietzer Gymnasium ist eingezogen worden. Alle diese Veränderungen haben auf den Nahrungsstand der Bürger sehr nachtheilig eingewirkt.

2) *Dietz, Amt.* Bei der neuen Eintheilung des Landes ist solches durch die Einverleibung der angrenzenden anhalt-schaumburgischen Standesherrschaften bedeutend vergrößert worden, und enthält jetzt außer der St. Dietz, dem Amtssitze, das Städtchen Holzapfel, die Schlösser Oranienstein und Schaumburg, 38 Dörfer und 18 Höfe und Mühlen. Die Bevölkerung gibt das nass. Staatshandb. von 1819 zu 11,487 Köpfen, in 2741 Familien an, worunter 631 Katholiken und 262 Juden sind. Die übrigen bekennen sich zur vereinigten evangelischen Kirche, und sind in 13 Kirchsprengel oder Pfarreien vertheilt.

3) *Dietz, Grafen, Grafschaft, Fürstenthum.* Oben ist schon bei der Burg Dietz vorgekommen, daß sich auf derselben ein Geschlecht festsetzte, welches

{Sp. 2} DIETZ

wahrscheinlich, wie die Nassauer, zu dem Stamme der Grafen des Niederlahngaus gehörte, und von dem Burgsitze den Geschlechtsnamen von Dietz sich beilegte, unter welchem zwei Brüder bereits in einer Urkunde von 1073 erscheinen. Nach bald erlangter Erblichkeit erhielt auch ihre Grafschaft diesen Namen. Es war solche aber in der alten Zeit von bedeutendem Umfang, und erstreckte sich von der Lahn nördlich über einen Theil des Runkelischen, Hadamarischen und des Westerwalds, südlich über das Nassau-Usingsche in die Wetterau und in die Nähe von Friedberg. Der größte Theil der Grafschaft war dabei ein durch trefflichen Getreide- und Weinbau sehr fruchtbares, ergiebiges Land. Darum führte sie in Urkunden und Chroniken häufig den Namen der goldnen Grafschaft. Ihre Besitzer gehörten zu den reichsten und mächtigsten Grafen des Reichs, konnten sich aber auf dieser Höhe nicht lange erhalten. Bereits um das J. 1236 entstand durch Brüdertheilung die Nebenlinie der Grafen von Weilnau. Die Hauptlinie behielt zwar den bei weitem größten und besten Landestheil; es ward aber doch dadurch schon eine beträchtliche Landschaft abgetrennt. Häufige Fehden, der Hang, Klöster zu stiften und zu bereichern, gaben zu manchen einzelnen Veräußerungen Anlaß. Endlich erlosch im J. 1388 mit dem Grafen Gerhard VII. der ganze Mannsstamm der ältern oder eigentlich dietzischen Linie. Mit den Gr. v. Weilnau war dem Anscheine nach eine Todtheilung eingegangen^a worden. Sie machten wenigstens auf eine Erbfolge keinen Anspruch. Und da bereits K. Rudolf I. im J. 1276 die Grafschaft Dietz, ein Reichsmannlehn, in ein Weiberlehn verwandelt hatte, so fiel solche nun der Tochter Gerhards, der an den Grafen Adolf von Nassau, Ottonischen Stamms, vermählten Jutta, zu. Adolf hatte aber auch nur eine in das Eppsteinische Haus vermählte Tochter, die er Verzicht auf die Lehnsfolge leisten ließ und dagegen seine Brüder in die Gemeinschaft an Dietz aufnahm. Allein nach seinem 1420 erfolgten Tode focht Eppstein diese Handlungen als ungültig an, und gelangte in einem Vergleich unter trierscher Vermittlung zur Hälfte der Grafschaft, die also nun zwei Herren, Nassau und Eppstein, hatte. Diesen kam der dritte hinzu, als E. von seiner Hälfte wieder ein halbes Theil an Katzenellenbogen überließ, von welchem es Hessen erbt. Die andre Eppsteinische Hälfte kam durch Erbfolge an die Grafen von Königstein, die es 1530 käuflich an Nassau überließen. Trier, welches 1420 die Afterlehnsherrlichkeit über Dietz zu erschleichen gewußt hatte, bemeisterte sich aber dieses Viertels, als eines heimgefallnen Lehns, und drängte sich selbst in eine Gemeinschaft an den gar nicht lehnbaren Ämtern Camberg und Wehrheim ein. Der hessische Theil kam endlich durch den katzenellenbogenschon Vertrag (1557) an Nassau zurück. Dieses ward dagegen 1564 zu einem sehr nachtheiligen Vergleiche mit Trier gezwungen, wodurch fünf beträchtliche Gerichte verloren gingen und eine sehr lästige Gemeinschaft mit Trier in den Ämtern Camberg und Wehrheim bis in die neuesten Zeiten fortgesetzt werden mußte. Doch behielt Nassau die Stadt Dietz selbst mit der umliegenden fruchtbaren Landschaft und

^a korrigiert aus: eingangen

{Sp. 1} DIETZ

einige Gerichte auf dem Westerwald. Aus diesen Überresten der Grafschaft Dietz, wozu auch noch die Gemeinschaften Kirberg, Nassau und Ems nebst der Herrschaft Beilstein, geschlagen wurden, entstand, nachdem die Söhne Graf Johann des ältern 1607 die väterlichen Lande getheilt hatten, wodurch der Ottonische Name vier besondere Linien bildete, und als diese nach dem westfälischen Frieden sämmtlich in den Reichsfürstenstand erhoben wurden, auch noch

4) **ein Fürstenthum Dietz.** Sämmtliche Grafen und Fürsten dieser Linie waren aber zugleich Statthalter von Friesland, einige auch von Groningen und Drente, und der Stifter der Linie, Gr. Ernst Casimir, hatte auch noch die Grafschaft Spiegelberg im Hanöverschen an sich gebracht. Durch den Tod des Königs Wilhelm *III.* von England ward zugleich auf den jungen Fürsten Joh. Wilh. Friso 1702 der Titel: Prinz von Oranien mit mehren Herrschaften des nassau-bredaischen Hauses in den Niederlanden vererbt. Hierdurch erhoben sich schon die Fürsten von Nassau-Dietz über die andern Linien. Als diese sämmtlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. ausgestorben waren, vereinigte der bald nachher auch zum Erbstatthalter der Niederlande ernannte Fürst Wilhelm *IV.* die sämmtlichen vier Fürstenthümer wieder. Doch blieb der Name und die vorige Abtheilung derselben unter ihm und seinen Nachfolgern bestehen, bis mit der Erhebung seines Enkels auf den königlich niederländischen Thron unter andern auch das Fürstenthum Dietz dem nassau-walramischen Stamme zu Theil ward und damit aus der neuesten Geographie dessen Name verschwunden ist, nachdem solches unter mehre herzogliche Ämter vertheilt worden.

5) *Dietz, Stift.* Graf Gerhard *IV.* von Dietz und seine Gemahlin Elisabeth hatten im J. 1289 bei der von ihnen nahe an ihrer Burg zu Dietz erbauten Marienkirche auch ein Collegiatstift dieses Namens für acht Chorherren unter einem Dechanten errichtet, deren Zahl aber bald auf 12 vermehrt ward. Ein ältres kleines Stift zu Salz, einem jetzt zum herzogl. nassauischen Amte Meudt gehörigen Orte, ward ihm einverleibt. Auch begabten es die Stifter und ihre Nachfolger mit schönen Höfen, Zehnten und andern Gefällen, wozu nach und nach acht meist reich dotirte Pfarreien und, selbst noch nach der Reformation, mancherlei andre Schenkungen kamen. Von dem ansehnlichen Vermögen des Stifts, besonders dem, was dasselbe unter fremder Hoheit besaß, ging aber nach der Kirchenreformation ein großer Theil verloren. Die Stiftsherren selbst nahmen nach und nach die neue Lehre an, so sehr sich auch die Erzbischöfe von Trier, als eingedrungne Mitherren der Grafschaft Dietz, dagegen setzten. Aber auch nach der Reformation blieb das Stift bis in das 17. Jahrh. bestehen und ging erst, als solches, mit dem Tode des letzten Stiftsherrn (1620) ein. Dennoch wurden die Einkünfte nicht zu der landesherrlichen Kasse gezogen, sondern bis auf die neueste Zeit als ein besondrer Fonds verwaltet und zur Salairung der dietzer auch andrer Geistlichen und Schullehrer verwendet. Die neue Regierung aber hat sie dem nassauischen Central-Kirchenfonds einverleibt. (v. *Arnoldi.*)

{Sp. 2} DIETZ

DIETZ. Dieses im Jahre 1727 erloschne freiherrl. und adelige Geschlecht trug das Erblandmarschallamt der Grafschaft Dietz von Nassau zu Lehn nebst den dazu gehörigen Gütern und Gefällen. Seine Allodial-Besitzungen im Nassauischen und in der Wetterau waren ansehnlicher als seine Lehne, und es gehörte im Mittelalter zu den angesehensten und reichsten Rittergeschlechtern, die sich deswegen öfters dem hohen Adel anschlossen. Humbracht führt zwar die Stammreihe vom Jahr 610 mit Otto Freiherr von Dietz ununterbrochen bis zu ihrem Aussterben fort, was man dahin gestellt sein lassen will. Erst im J. 1130, wo Walther von Dietz urkundlich erscheint, der mit Hilda von Ardeck das Schloß gleiches Namens erheirathet haben soll, fängt solche diplomatisch an. Der Ritter Werner *I.* v. D. der Alte, Herr zu Ardeck, Burgmann zu Dietz, Limburg, Camberg, Molsberg und Montebaur erhielt das Erbmarschallamt am Ende des 13. Jahrh, von dem Grafen von Nassau. Seine Söhne Werner *II.* und Otto *I.* bekleideten ebenfalls die Ritterwürde, und der älteste das Erbamt allein (1344). Alle beide verheirathet pflanzten das Geschlecht fort, der jüngste mit Markolf, der aber unbeerbt starb, der älteste mit Otto *II.* Seine Söhne waren Ludwig Domherr zu Mainz 1355 und Otto *III.* Dieser hinterließ zwei Söhne Markolf *II.* und Werner *II.*, welcher in den Urkunden von den Jahren 1361 bis 1401 erscheint. Letztrer war verheirathet mit Katharina Roth von Burgschwalbach. Er untersiegelt 1373 die Erbtheilung zwischen Gerhard Grafen zu Dietz und Diedrich und Sigfried Herren zu Runkel. Seine drei Söhne waren Otto *IV.*, der 1409 als Hauptmann der Ritterschaft am Niederrhein genannt wird, Johann, der 1395 unverheirathet starb, und Friedrich, der Kanonikus zu Dietz 1395 war. Durch Otto *V.* und Diedrich *II.*, Enkel von Otto *III.*, theilte, sich das Geschlecht in zwei Linien. Otto *V.*, Amtmann zu Dietz und Camberg, behielt als Ältester das Erbmarschallamt und scheint 1486 gestorben zu sein; mit seinen Urenkeln, wovon Diedrich *VI.* als Chorherr zu St. Georg in Limburg starb, erlosch 1573 diese Linie und das Erbamt kam auf die von Diedrich *II.* gestiftete Linie. Dieser Diedrich *II.* war kurtrierscher Amtmann zu Molsberg, der 1484 starb, und sein dritter Bruder Emmerich *I.* hessischer Amtmann zu Ellar (1522), erhielt ein Burglehn zu Blankenstein. Die Söhne von Diedrich *II.* waren Ludwig Domherr zu Mainz, und Diedrich *III.*, der als Obrister in französischen Diensten stand und 1542 mit Hinterlassung von zwei Söhnen, Diedrich *IV.* und Emmerich *III.*, starb. Diedrich *IV.* diente ebenfalls der französischen Krone als ein Obrister, und wurde nachgehends vorn Kurfürsten von Trier zum Rath und Amtmann zu Coblenz, Kochheim und in der Bergpflege ernannt. Nach Aussterben der Grafen von Weilnau erhielt er von Nassau das Amt Altenweilnau verpfändet. Er war zwei Mal verheirathet mit Elisabeth Weiß von Feuerbach und Margaretha von Nassau zu Spurkenburg, mit denen er einen Sohn Philipp Diedrich und vier Töchter erzeugte, von denen Katharina Geistlich zu Dahlheim und Liebmuß Geistlich zu Marienthal bei Mainz waren. Er starb

{Sp. 1} *DIETZSCH*

in seinem 68. Jahr am 25. Oct. 1574. Emmerich *II.* war ebenfalls kurtrierscher Rath und Amtmann zu Serberg, Schamberg und St. Wendel († 1577) und hinterließ von seinen zwei Frauen Anna von Flersheim und Ursula Kessel von Bergen einen Sohn Johann Jakob, der ohne Nachkommen 1604 die Welt verließ. Philipp Diedrich (geb. 1581), verheirathet mit Anna Amalia von Reifenberg und nach deren Tode mit Anna Maria Reiprecht von Büdingen, hinterließ Johann Heinrich und Johann Adolf, der im niederländischen Kriege 1605 blieb, und drei Töchter, wovon Anna Maria Geistlich zu Oberwürth bei Coblenz war. Johann Heinrich (geb. 1581) Ganerbe zu Lindheim in der Wetterau, kurtrierscher Rath und Hauptmann zu Limburg, Camberg und Villmar, pflanzte sein Geschlecht mit seinen beiden Weibern Eva Elisabeths von Sötern und Eva Maria von Riedt durch acht Kinder fort, wovon aber nur Adam Friedrich Achatz (geb. 1644) mit Anna Barbara von Brandt verheirathet war. Er wurde in den Freiherrenstand erhoben und mit seinen Kindern erlosch dieses Geschlecht, indem Philipp Adam Freiherr von Dietz zu Ardeck von Maria Sophia Köth von Warscheid nur eine Tochter hinterließ, die, an den Freiherrn von Marioth zu Langenau vermählt, die Güter zu Erbach im Rheingau erbte. Sein Bruder Lucas Alberich war Chorherr des Ritterstifts St. Burkard zu Würzburg, der als der letzte des Mannstammes 1727 starb. Seine Schwestern waren Maria Antonia, mit Franz Christian Freiherrn von Sellart zu Hertling und nach dessen Tode mit Otto Friedrich Wilh. von Cornberg verheirathet, und Maria Philippine die Geistlich zu Eubingen im Rheingau war. Mit dem Erbmarschallamte wurde von den Fürsten von Nassau kein andres Geschlecht weiter beliehen. Das Wap-pen bestand in einem rothen Schilde mit einem goldnen Löwen in einem weißen Feld; auf dem Helm eine männliche Dogge in rothem Kleide mit einem weißen Kragen und einer rothen Kappe bedeckt. (*Albert Freih. Boyneburg Lengsfeld.*)

DIETZSCH oder *DIETSCH*...

DIPLOMATIE. Es ist ein leicht begreifliches Bedürfniß, jeder besondern Sphäre von Begriffen ihre eigenthümliche Bezeichnung zu geben. Nur dann, wenn dieses geschehen, ist man im Stande, sich ohne Umschweife verständlich zu machen, sollten auch die Streitigkeiten über die Grenzen des zu bezeichnenden Gebiets noch nicht ganz beigelegt sein. Jenes Bedürfniß und die Bereitwilligkeit, es zu befriedigen, haben aber nothwendig den Nachtheil hervorbringen müssen, Bezeichnungen schon dann für einzelne Kreise des Wissens zu wählen, wenn diese noch keineswegs abgeschlossen waren, oder mit Klarheit übersehen werden konnten. So verhält es sich mit den Ausdrücken: Polizei, Politik, politische Ökonomie und mit mehren andern. Daher konnte es auch nicht fehlen, daß späterhin, als man mit immer größerer Schärfe die Wissenschaften zu unterscheiden anfang, ihre Bezeichnungen unbestimmt wurden und bald als zu weit, bald als zu eng erschienen. Auf eine ähnliche Weise verhält es sich mit der Diplomatie, und wenn die Schriftsteller über

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

das Feld, welches dadurch bestimmt und abgegrenzt werden soll, verschiedner Meinung sind, so dürfen wir uns nicht wundern; allein bleiben darf es dabei nicht, wenn die Unbestimmtheit verschwinden soll. Nur wird allerdings die Frage entstehen, ob überhaupt eine feste Grenzbestimmung möglich sei, wenn die Bezeichnung einer Wissenschaft verschiedene Auslegungen zuläßt und sich die Diplomatie in diesem Falle befindet, und wie man versuchen muß, eine solche feste Grenzbestimmung zu gewinnen? Daß man abstrahiren müsse von einzelnen Autoritäten, seien sie an sich auch von dem größten Gewicht, ist klar; aber ebenso gewiß dürfte es auch sein, daß man der Bezeichnung selbst keinen andern Werth, als den einer bloßen Andeutung beizulegen habe. Auf eine recht auffallende Weise zeigt sich dies in Hinsicht des Ausdrucks Polizei. Wie verschieden ist nicht der Begriff, welchen man mit ihm verbunden hat, man mag nun die Schriftsteller oder die einzelnen Regierungen befragen, von denen ein Verwaltungszweig als Polizei bezeichnet worden ist! Man erhält eine Abstufung von dem ganzen Umfange der Staatsverwaltung im engern Sinne bis zu der beschränkten Staatsthätigkeit, welche es mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit zu thun hat. Und wie solcher Gestalt das Anschließen an eine Autorität als etwas Willkürliches erscheint, und immer den Widerspruch andrer Autoritäten zu fürchten hat, so verhält es sich auch mit der Berufung auf die Bedeutung des zur Bezeichnung einer Wissenschaft gewählten Ausdrucks, sobald er nicht aus dem richtig erkannten Wesen derselben hervorgegangen ist. Wie wollte man, sich daran haltend, für die Polizei neben der Politik ein Feld gewinnen, und welche Verwirrungen müßten entstehen, wie sie denn auch mitunter entstanden sind, wenn man bei der Bestimmung des Begriffs Naturrecht streng bei der Bedeutung des Ausdrucks Naturrecht stehen bleiben wollte?!

Diese Bemerkungen können uns als Wegweiser beim Aufsuchen des Begriffs der Diplomatie dienen. Daß Diplomatie von Diplom (Urkunde, öffentliche Schrift) herzuleiten sei, wird Niemand in Abrede stellen; allein wenn auch die Sphäre von Kenntnissen und Thätigkeiten, die dadurch bezeichnet werden soll, ihre Beziehung zu den Diplomen nicht verleugnen kann, so ist es doch die Diplomatik, welche ein näheres Recht, diese in ihren Bereich zu ziehen, zu haben vorgibt. Da man nun unter **Diplomatik**, als Wissenschaft, die systematisch geordneten Kenntnisse versteht, wonach das Wesen der Diplome, als öffentlicher Urkundem bestimmt werden muß, so kann die **Diplomatie**, wenn sie ihre Beziehung auf öffentliche Urkunden bewahren soll, nur eine solche Wissenschaft bedeuten, welche die Kenntniß jener Urkunden voraussetzt und auf sie die Bestimmung eines Kreises von Verhältnissen stützt, deren rechtliche Grundlage in ihnen zu suchen ist. Hiermit würden wir aber noch wenig gewonnen haben, wenn der Begriff der Diplomatik in der unbestimmten Ausdehnung gelassen würde, worin wir ihn vorher angaben. Man hat aber diese Wissenschaft auf das Gebiet der praktischen Staatslehre versetzt, indem man ihr vornehmlich die Aufgabe zugewiesen hat, die

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

geschichtlichen Urkunden verstehen und in Rücksicht ihrer Echtheit und Unechtheit unterscheiden zu lehren, um daraus die besondern Rechte eines Staats oder seiner Herrscherfamilie in Rücksicht andrer Staaten oder Herrscherfamilien herleiten zu können. Nehmen wir sie in diesem engern Sinne, wie dies allgemein ohne Widerspruch geschieht, und stellen alsdann die Diplomatie an ihre Seite, so ist dieser schon eine bestimmtere Sphäre zugewiesen, nämlich die der äußern Staatsverhältnisse, deren rechtliche Bedeutung stets lediglich aus Verträgen ermittelt werden kann, und daher zu ihrer Beurtheilung die Kenntniß der über sie vorhandenen Urkunden voraussetzt. Man sieht wenigstens aus dieser Ableitung, wie es zu einer mit der Diplomatik verwandten und doch von ihr unterschiednen Wissenschaft kommen konnte, der man, wegen ihrer Beziehung zu den Staatsurkunden einen Namen gab, worin sich dieselbe unmittelbar aussprach. Indeß hieße es zu viel behaupten, wenn man das bis jetzt gewonnene Resultat als genügend zur charakteristischen Bestimmung des Wesens der Diplomatie ansehen wollte. Um dahin zu gelangen, scheint es nöthig zu sein, einen ganz andern Weg einzuschlagen. Wir müssen denjenigen Kreis der Staatswissenschaften aufsuchen, der sich als ein besondrer darstellt, und in welchen der von uns nur erst angedeutete Begriff der Diplomatie fällt. Wir dürfen, wenn wir einen solchen finden, nicht mehr befürchten, wegen streitiger Grenzen in Anspruch genommen zu werden, oder haben, geschieht dies dennoch, die Mittel bereit, um die Gegner mit ihren Einreden bald zum Schweigen zu bringen.

Die Staatslehre in ihrem ganzen Umfange sondert sich in zwei Theile ab, wovon der erstere die Staatswissenschaft, d. h. die methodische Erkenntniß der Idee des Staats und ihrer besondern Beziehungen, der andre die Staatskunst, oder die systematische Darstellung der Grundsätze und Maßregeln umfaßt, nach welchen die Idee des Staats unter der Voraussetzung mannichfaltiger und beweglicher Verhältnisse möglichst erfolgreich verwirklicht werden kann. Beide Theile lassen aber wieder neue Absonderungen zu, und zwar der erstere, jenachdem man den Staat im weitem oder engern Sinne nimmt, entweder eine Unterscheidung in die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft, in die Lehre von der Staatsorganisation und in die von dem Rechte der Gesetzgebung, oder nur in die beiden letztern; der zweite Theil dagegen in die Politik der Verfassung, und in die der Verwaltung, oder in die Lehre von der Verwirklichung der aus dem Staatsinteresse hervorgehenden Staatszwecke. In das Gebiet der letzten fällt die Diplomatie. Ist das Interesse des Staats seine selbständige Entwicklung als das gemeinschaftliche, rechtlich sittliche Dasein einer Vielheit zu einem Ganzen verbundener Glieder, so ergeben sich seine besondern Zwecke nach Innen, oder in reiner Beziehung auf sich selbst: Rechtspflege, Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im gesellschaftlichen Verkehre, Beförderung des Wohlstandes und der Bildung; und nach Außen, oder in Beziehung auf seine Verhältnisse zu andern Staaten: Beförderung seiner Vortheile durch friedliche Unterhand-

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

lungen mit andern Mächten, Organisation von Mitteln zur Vertheidigung seiner Interessen gegen feindliche Widersprüche und Angriffe mit Gewalt; und endlich in Rücksicht der sämmtlichen, hier bezeichneten Zwecke: die Herbeischaffung und Verwaltung derjenigen äußern Güter, welche die Bedingung der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse überhaupt sind. So verschieden nun diese Aufgaben sind, so verschieden sind auch die Zweige der Politik oder Staatskunst, alle von ihnen aber haben, mit Ausnahme einer, ihre bestimmte Bezeichnung; soll daher der Diplomatie eine eigenthümliche Sphäre im Gebiete der Politik zukommen, so kann es nur die noch unbestimmt gelassene sein, und diese ist die friedliche Vermittelung der Staatszwecke in den Beziehungen eines Staats zu andern Staaten. Demnach würde die Diplomatie **theoretisch** die Darstellung der Grundsätze und Vorschriften sein, wonach die Unterhandlungen eines Staats mit andern Staaten geführt werden müssen, wenn sie den von dem Staate bei ihnen beabsichtigten Zweck zu erreichen förderlich sein sollen, und **praktisch** die Kunst der Anwendung jener Grundsätze und Vorschriften.

Diese Definition der Diplomatie dürfte auch die allgemein anerkannte sein, obgleich sich die Schriftsteller, bei welchen wir sie finden, fast ohne Ausnahme damit begnügt haben, sie aufzustellen, ohne einen Grund anzugeben, der sie dazu berechtigte. Sie faßten die Wirklichkeit auf, und da diese es zu einer eignen Staatsthätigkeit gebracht hat, welche durch einen Inhalt charakterisirt wird, wie wir ihn der Diplomatie beizulegen genöthigt waren, so konnten sie wesentlich nicht irre gehen. So sagt **Flassan** in seiner *Histoire générale de la diplomatie française*, die Diplomatie sei die Wissenschaft der äußern Verhältnisse, welche die Diplome, oder die von den Regenten ausgegangenen schriftlichen Verhandlungen zur Grundlage hat. Dies ist allerdings nicht ganz richtig, aber die Unrichtigkeit besteht hier wesentlich, wie dies leider so häufig der Fall ist, in einer aus oberflächlicher Auffassung des zu charakterisirenden Gegenstandes entsprungener Unklarheit. Was die Diplomatie voraussetzt, ist hier zur Diplomatie selbst gemacht. Daß aber Flassan wirklich eine Vorstellung von der Diplomatie gehabt habe, die mit dem oben von ihr aufgestellten Begriff übereinstimmt, geht schon aus dem Titel seines Werks, dann aber auch aus dem weitem Inhalte desselben hervor. Wenn es dagegen bei **Jacob** (Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften) heißt: „Der Theil der äußern Politik, welcher Anweisung gibt, wie der Staat durch friedliche Unterhandlungen mit andern Völkern zu seinem Zwecke gelangen könne, heißt insonderheit Diplomatie,“ so leuchtet von selbst die Übereinstimmung ein, welche zwischen seiner und unsrer Erklärung stattfindet. Dasselbe gilt auch von dem, was der Graf **Julius v. Soden** im neunten Theile seiner Nationalökonomie, und was **J. L. Klüber** in seinem europäischen Völkerrechte von der Diplomatie sagt. **Pölitz** ist damit nicht einverstanden. In seiner Darstellung der Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit (5. Thl. S. 273 der 2. Aufl.) heißt es: „Soll dir Diplomatie

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

in der Reihe der übrigen Staatswissenschaften einen selbständigen Charakter erhalten, und weder, nach einem zu weiten Begriffe, Gegenstände in sich aufnehmen, die bereits dem Umfang andrer Staatswissenschaften angehören, noch, nach einem zu engen Begriffe, bloß auf die erlangte Fertigkeit im Unterhandeln mit andern Staaten sich beschränken; so scheint ihr Begriff dahin bestimmt werden zu müssen, daß die Diplomatie, als Wissenschaft, die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten enthält, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefodert werden, und daß sie, als Kunst, die auf die Grundlage jener wissenschaftlichen Kenntnisse gestützte und erworbene Fertigkeit bezeichnet, mit auswärtigen Nationen zu unterhandeln.“ Wir wollen hiegegen zunächst nur bemerken, daß die ganze Rechtfertigung, welche Pölitz für seinen Begriff der Diplomatie anführt, in dem Zusatze liegt — es scheint —; denn daß jeder wahrhafte Begriff weder zu weit, noch zu eng sein dürfe, versteht sich von selbst. Aber er widerspricht sich auch, wenn er meint, daß der selbständige Charakter einer Wissenschaft darin besteht, daß sie nicht Gegenstände in sich aufnehmen dürfe, die bereits dem Umfang andrer Wissenschaften angehören; denn nicht nur erwähnt er mehrmals der Cameralwissenschaften, die doch einzeln betrachtet auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten liegen, und dann läßt er die Diplomatie selbst aus Kenntnissen bestehen, die zum Theil mit Recht von andern politischen Disciplinen, z. B. von dem äußern Staatsrecht oder dem Völkerrecht, in Anspruch genommen werden. Jede abgeleitete Wissenschaft, und eine solche ist die Diplomatie, setzt immer Kenntnisse voraus, deren Darstellung die Aufgabe andrer Wissenschaften ist; allein deshalb kann man nicht sagen, daß diese Kenntnisse das eigentliche Wesen der abgeleiteten Wissenschaft bestimmen und ihre Unterscheidung von andern Wissenschaften bedingen. So wird Niemand von der Arzeneikunde sagen, daß sie die systematische Darstellung der Kenntnisse von dem Menschen und den Naturkörpern und deren Kräften sei, obgleich sie diese Kenntnisse voraussetzt, wenn sie nicht in einen rohen und unklaren Empirismus ausarten soll.

Nach unsrer Definition wird freilich der Umfang der Diplomatie gering sein; allein es wäre thöricht, fremdartige Bestandtheile mit ihr zu verbinden, um ihr ein größeres Gewicht als Wissenschaft zu verschaffen. Nichtsdestoweniger fehlt es ihr keineswegs an einem bestimmten Inhalt, und wenn man diesen bisher so wenig zu erkennen im Stande war, so lag der Grund offenbar darin, daß man die Kunst der Unterhandlungen mit fremden Staaten, verleitet durch eine falsche Vorstellung von der äußern Politik, als einen Inbegriff von Täuschungen und Überlistungen einer sich selbst überbietenden sogenannten Klugheit betrachtete. Daß diese Vorstellung früher eine fast ganz allgemeine war, wird Niemand leicht in Zweifel ziehen, aber auffallend ist es doch, mit welcher Unbefangenheit sie sich zuweilen herausgestellt hat. So liest man in einem der vorzüglichsten französisch-teutschen Wörterbücher: *Diplomate*. Durch dieses neue Wort

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

bezeichnet man einen Bevollmächtigten von irgend einem Hofe, der mehr durch Ränke und List, als nach den rechtlichen politischen Grundsätzen etwas zu bewirken oder zu erhalten sucht.

Die Klugheit, welche sich in dem Kreise der Verhältnisse eines Staates zu andern Staaten bewegt, hat ihre bestimmten Grenzen, innerhalb deren sie nur mit Sicherheit und glücklichem Erfolge wirksam sein kann. Vorgezeichnet werden sie durch das vernünftige Interesse des Staates, und wenn daher in der Anwendung jener Klugheit Mißgriffe gemacht werden, so entspringen sie lediglich aus der mangelhaften Erkenntniß dessen, was ein Staat als seine Aufgabe in dem Verkehre mit andern Staaten zu betrachten hat, oder aus seiner gänzlich verkehrten Auffassung. Ein Staat kann nichts andres wollen, als sich als eine selbständige Macht möglichst vollkommen zu entwickeln. Er wird daher, so weit von seinen Beziehungen nach Außen die Rede ist, dahin streben, erstens alles abzuwenden, was seine Selbständigkeit auf eine nähere oder entferntere Weise bedroht, und zweitens alle solche Verhältnisse herbeiführen, welche im Stande sind, seiner Selbständigkeit eine größere Festigkeit und Dauer zu geben. Die Lösung dieser Aufgabe ist allerdings im Einzelnen mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft; allein sie wird bedeutend erleichtert, wenn sie das äußere Staatsrecht, wie es aus dem Begriffe des Staates in seinen Beziehungen zum Ausland erklärt werden muß, und die Verträge, welche mit dem Auslande bestehen, zu ihrer Grundlage macht. Ohne einen solchen festen Boden verliert sich die Klugheit in unbegrenzte Combinationen; sie wird schwankend, zweifelhaft, geräth in immer größere Verirrungen und Widersprüche, sucht sich durch Täuschungen aller Art zu helfen, und führt zuletzt den Staat auf den Punkt, wo ihm nichts andres übrig bleibt, als den verschlungenen Knoten mit Gewalt zu zerhauen.

Daß die Verträge heilig gehalten werden müssen, ist ein Grundsatz, den nur Mangel an allem Rechtsgefühl oder Verkehrtheit schamlos genug sein wird, abzuleugnen. Hier liegt also die Schwierigkeit lediglich in dem richtigen Verständnisse der vertragsmäßig angeordneten Verhältnisse. Anders verhält es sich mit dem, was aus dem Begriffe des Staats als Recht abgeleitet werden muß. Hier sind abweichende Ansichten leichter zu erwarten; allein ein ungetrübter Blick in die Geschichte wird uns im Allgemeinen zu der Überzeugung führen, daß es vornehmlich der scheinbare Vortheil ist, der die einzelnen Staaten verleitet, die Wahrheit zu verkennen, indem er entweder durch die Leidenschaft, womit er aufgefaßt wird, die richtige Erkenntniß verhindert, oder durch das Verführerische, was er an sich hat, den Willen bestimmt, jeden Scheingrund zur Rechtfertigung seiner Absichten aufzusuchen.

Bewegt sich nun die Klugheit auf dieser rechtlichen Grundlage, so hat sie an ihr einen Schild, der die feindlichen Geister, wenn auch nicht, wie das Haupt der Medusa, in Stein verwandelt, so doch verwirrt. Denn während sie die einfache, klare, unerschütterliche Foderung

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

der Wahrheit geltend macht, hat die, welche ihr den Schein entgegengesetzt, mit Zweifeln, Ungewißheit und Widersprüchen zu kämpfen, und zu fürchten, daß ihr überall Gegner erwachsen, wo sich ein reines Streben nach Wahrheit zeigt, oder die Wahrheit bloß ihr, wie sie sich unter individuellen Verhältnissen zeigt, gegenüber gesucht wird. Die erste Regel für die diplomatische Klugheit wird daher darin bestehen, das Recht auf eine entschiedne Weise, und, wenn irgend, so geltend zu machen, daß es auf der einen Seite möglichst viele Freunde zu gewinnen, auf der andern die Absichten der Gegner möglichst zu bekämpfen und zu unterdrücken vermag. Dies geschieht aber dann, wenn man das Recht veröffentlicht und damit dem Angriffe zuvorkommt, der zu seinem Schutze nur Scheingründe aufzubringen im Stande ist. Noch mehr Gewicht erhält aber die Wahrheit, wenn bei ihrer Vertheidigung zugleich auf das Rücksicht genommen wird, was man ihr scheinbar entgegensetzen kann. Ihre Gegner werden alsdann nicht bloß angegriffen, sondern zugleich entwaffnet, und haben, wollen sie dennoch einen Kampf wagen, doppelte Schwierigkeiten zu überwinden. Indeß ist es dies nicht allein, was bei einem solchen Verfahren sich als Vortheil zeigt. Wird nicht zugleich ein Volk, dessen Regierung nur mit Gründen des Rechts und um das Recht kämpft, zu einer immer größern sittlichen Willensstärke herangebildet, und fähig gemacht, für das Recht, oder, was ihm bald dasselbe heißen wird, für die Zwecke seiner Regierung die größten Opfer zu bringen und die größten Lasten und Drangsale zu tragen?!

Inzwischen reicht die Berufung auf das Recht nicht hin, die Erreichung seiner Absichten einem Staate zu verbürgen, und am wenigsten dann, wenn es sich darum handelt, neue Beziehungen zum Auslande zu schaffen. Haben wir daher jene Regel als die erste und allgemeinste aufgestellt, so wollen wir jetzt untersuchen, welche besondern Regeln für die diplomatische Klugheit in Hinsicht der früher unterschiednen zwei Punkte aufgestellt werden können.

Die selbständige Macht eines Staates kann auf eine nähere und directe Weise durch einen Angriff bedroht werden, welcher sich gegen sie im Auslande vorbereitet. Ist sie ihm mit ihren eignen Mitteln gewachsen, so kann sie es, gestützt auf ihr Recht, auf einen Kampf ankommen lassen; allein kein Staat, der sein wahres Interesse erkennt, wird, wenige Fälle ausgenommen, einen Krieg wählen, wenn er seinen Zweck auf einem friedlichen Wege erreichen kann. Es kommt also unter der gemachten Voraussetzung darauf an, erstens den gedrohten Angriff so früh als möglich kennen zu lernen und zweitens auf den Gegner so einzuwirken, daß er seine Absicht aufzugeben genöthigt wird. Jenen Zweck erreicht er durch eine angemessene Einrichtung seiner diplomatischen Thätigkeit; diesen dadurch, daß er die fremde Macht veranlaßt, entweder ihre Rüstungen einzustellen, indem er ihr Beweise von seiner Bekanntschaft mit denselben gibt, und ihr so den Vortheil der Überraschung raubt, oder den Zweck ihres Verfahrens und die Gründe davon anzugeben, sich also auf friedliche Erörterungen einzulassen, die ihm Gelegen-

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

heit geben, sein Recht und die Mittel, dasselbe zu vertheidigen, anschaulich zu machen, und den Gegner bestimmen können, einstweilen die Waffen ruhen zu lassen. Wäre es aber der Fall, daß dieser Weg nicht zum Ziele führte, oder doch als nicht sicher genug erschiene, so können noch andre Staaten mit ins Interesse gezogen werden, von denen man die Überzeugung hat, daß ihnen daran liegt, entweder überhaupt den Zustand des Friedens aufrecht zu erhalten, oder doch der speciellen Störung desselben durch den in Rede stehenden gedrohten Angriff entgegenzuwirken. Wenn dagegen der feindlich gesinnte Staat eine Überlegenheit besitzt, oder sich diese durch Bundesgenossen verschafft hat oder verschaffen kann, handelt es sich darum, diese Überlegenheit aufzuheben, welches entweder dadurch geschehen kann, daß der bedrohte Staat sich durch Bundesgenossen verstärkt, oder daß er den Verein der gegen ihn verbündeten trennt. So eröffnet sich ein weites Feld für die Klugheit im Unterhandeln, auf welchem aber jeder Staat bald alle bestimmte Richtung verliert, sobald er die Grenzen des Rechts überschreitet, und seinen Vortheil auf die Verletzung andrer Staaten zu bauen sucht, möge er nun diese Absicht in den Unterhandlungen aussprechen und sie zu der seiner Bundesgenossen machen, oder möge sie ihn in der Stille leiten. Ist nun aber auch hier wieder das Recht das einfache und klare Gesetz für die Anwendung der Klugheit, so verschwindet abermals der Schein von unüberwindlichen Schwierigkeiten. Nur könnte man daran zweifeln, daß sich auf diese Weise der beabsichtigte Zweck erreichen lasse, und in der That ist anzunehmen, daß auch das mit Klugheit geltend gemachte Recht nicht immer zum erwünschten Ziele führen werde. Allein jeder Unbefangene und mit der Geschichte Vertraute wird sich leicht die Überzeugung verschaffen können, daß, was durch eine solche Handlungsweise nicht zu erreichen ist, noch weniger durch ein Verfahren erreicht werden kann, welches das Recht nur so weit achtet, als es sich als Mittel zur Erlangung von Vortheilen benutzen läßt. Das rechtlose Verfahren schwächt den Credit eines Staats im Verkehre mit andern Staaten und macht jede Beziehung desselben zum Ausland ungewiß; und wenn wir in der auswärtigen Politik der europäischen Staaten nur zu häufig finden, daß ein Bundesgenosse den andern im entscheidenden Augenblicke verläßt, daß Bundesgenossen einen dritten widerrechtlich ausplündern, um einander gelegentlich selbst zu berauben, daß überhaupt die heiligsten Verträge mit Füßen getreten werden, so ist die Ursache lediglich in der fast allgemeinen Rechtlosigkeit des Benehmens jener Staaten gegen einander zu suchen. Wie im Verkehr einzelner Menschen unter einander der Redliche überall ausgesucht wird, jeder am liebsten mit ihm verhandelt und contrahirt, ihn sich zum Rathgeber und Freunde wählt; so verhält es sich auch in dem Verkehre der Staaten mit Staaten, und so muß es sich hier verhalten, wenn man nicht annehmen will, daß sich Gefühle, Vorstellung, Begriffe auf dem Gebiete der Politik gänzlich verwandeln. Ein Staat, der nur das Rechte will und von dem man nichts andres erwartet, wird daher

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

immer gegen einen andern Bundesgenossen erwerben, wenn er von demselben bedroht wird, oder es wird ihm gelingen, die Bundesgenossen von jenem zu trennen, wenn ihre Vereinigung die Verletzung des Rechts zum Zwecke hat. Ausnahmen wird es allerdings geben können, und diese sind dann am ersten möglich, wenn der rechtlose Staat eine solche Überlegenheit besitzt, daß selbst ein Verein mehrer ihm zu widerstehen nicht hoffen darf.

Am leichtesten sind Verirrungen möglich, wenn ein Staat nach einer Vergrößerung oder nach Verstärkung seiner Macht strebt. Ein jeder wahrhafte Staat, d. h. ein solcher, der sich als eine rechtlich sittliche Einheit der zu ihm gehörenden Glieder darstellt, ist eine abgeschlossene Größe. Er kann sich ausdehnen, Land und Leute erwerben, aber ein solcher Gewinn bleibt für ihn etwas Fremdartiges, seine Entwicklung mehr Störendes als Förderndes. Das Erwerben ist für ihn ein bloß Äußerliches, es sei denn, daß die hinzugekommene Volksmenge mit der den Staat schon bildenden in Rücksicht der Nationalität und der politischen Bildungsstufe wesentlich gleich ist, weil alsdann eine Verschmelzung der verschiednen Bestandtheile der Gesellschaft mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden darf. Aber nicht allein das Streben, was jede politische Erscheinung, die wir im Allgemeinen Staat zu nennen pflegen, hat, sich als eine selbständige Macht zu behaupten, wird von den Staaten nicht nur häufig verkannt, die eine Verbindung verschiedner Volksbestandtheile sind, sondern auch von denen, die als eine politische Einheit angesehen werden können. Wenn diejenigen, welche ein bloßes Aggregat von bürgerlichen Gesellschaften unter einer höchsten Gewalt bilden, jenes Gesetz verkennen, was ihnen die Eigenthümlichkeit jedes Staates zu achten vorschreibt, so ist dies nicht zu verwundern, denn sie haben von der Forderung einer selbständigen Entwicklung des politischen Lebens keine Vorstellung. Wie sie selbst ein aus verschiednen Theilen hervorgegangnes Product sind, und wie sie das Gedeihen dieser Theile lediglich in das äußere Wohlsein setzen, so kann ihre Vergrößerung durch neue Erwerbungen ihnen wol als ein besondrer Vortheil erscheinen; ja diese Vorstellung hat selbst nichts Verletzendes für diese, sobald sie ebenfalls nichts andres waren, als der Bestandtheil eines andern zufällig aus heterogenen Elementen erwachsenen politischen Ganzen, und ihnen vielleicht überdies das Versprechen gegeben wird, an ihren bürgerlichen Gesetzen und Einrichtungen ebenso wenig etwas zu ändern, als ihnen eine Beschränkung in Rücksicht ihrer Religion und Nationalität aufzulegen. Tritt nun, wo solche Verhältnisse vorausgesetzt werden, nicht das oben im Allgemeinen als Folge der Verbindung heterogener Bestandtheile angenommene Übel ein, sobald das Streben nach Vergrößerung zum Besitze fremder Gebiete führt, so ist doch dies kein Grund, alle Schranken der äußern Politik einzureißen, und um so weniger, als andre Nachtheile nicht vermieden werden können. Immer will der rechtliche Besitz anerkannt sein, und stets führt seine Verletzung zu Feindschaften, die jede Gelegenheit benutzen, dem unrechtmäßig vergrößerten Staate zu schaden. Nur aus be-

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

stimmten Verträgen hervorgehende Erwerbungen sind frei von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit, und mögen ein erwünschter Zuwachs sein, wenn sie sich an den Bestand eines Landes anschließen, der den Charakter der Zufälligkeit an sich trägt.

Außer diesem Mittel, die Macht eines Staats zu erhöhen, ist nur noch die Errichtung von Bündnissen anwendbar, und von jeher, aber mit sehr verschiedenem Erfolge, benutzt worden. Daß die Zwecke, welche die einzelnen Staaten im auswärtigen Verkehre verfolgen, oft sehr weit aus einander liegen, und sich ebenso wol feindlich berühren können, als sie geeignet sind, einander gegenseitig zu unterstützen, ist begreiflich; am begreiflichsten aber, wenn man annimmt, daß sie nicht durch die Vorstellung von einem wahren, höchsten Staatsinteresse bedingt werden. Ein redliches und kräftiges Zusammenwirken läßt sich unter verschiedenen Staaten, daher auch nur denken, wenn sie gleiche Zwecke mit einander theilen, und man lediglich auf den Willen, einander beizustehen, Rücksicht nimmt. Nur wird freilich auch bei einer solchen Voraussetzung sehr wohl zu unterscheiden sein, ob diese Gleichheit der Zwecke in der dauernden Natur oder Lage der Staaten gegründet ist, oder ob sie nur als vorübergehend betrachtet werden darf, und von welchen Umständen ihre Veränderung abhängt. Die sichersten Bündnisse sind immer die, deren Stützpunkt die gleiche Natur oder Lage ist. Will man noch weiter gehen, so wird man denen wieder den Vorzug geben, die sich auf die gleiche Natur gründen, weil die Lage lediglich eine äußere Übereinstimmung herbeiführt. Zuweilen können auch zufällige Verhältnisse einem Bündniß eine gewisse Stärke geben, aber jede Schwankung in ihnen zieht eine Schwächung desselben nach sich.

Hat der Staat sich auf die eine oder die andre Weise in den Stand gesetzt, einer ihm drohenden Gefahr, einem Kriege, zu begegnen, so fodert ihn die Klugheit auf, den Kampf, wenn es dazu kommt, mit dem größten Nachdrucke zu unternehmen; sich nicht überraschen zu lassen, sondern zu überraschen, und dahin durch seine diplomatische Thätigkeit mit zu wirken. Er wird diese benutzen, um den feindlichen Angriff so lange zu verzögern, bis er sich in der Verfassung befindet, ihm entweder zuvorzukommen oder ihn kräftig abzuwehren. Und wie er sich durch Unterhandlungen die Eröffnung des Krieges erleichtert, so wird er sich dadurch auch die Führung desselben zu erleichtern suchen. Was er aber in dieser Absicht zu thun habe, läßt sich nur im Allgemeinen andeuten. Im Kriege kommt es immer darauf an, dem Feinde mit überlegnen Kräften zu begegnen, worin nun diese auch bestehen mögen. Es wird sich also darum drehen, die Unterhandlung eintreten zu lassen, wenn man hoffen darf, entweder die Kräfte des Gegners durch Verzögerung des Kampfes zu schwächen, oder die eigenen dadurch zu stärken, indem man seine Truppen zusammenzieht, eine günstigere Stellung einnimmt, eine vortheilhafte Operation ausführt.

Der letzte Umstand, bei welchem sich die Kunst der Unterhandlungen zeigt, ist der **Friedensschluß**, wel-

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

cher entweder durch einen bestimmten Rechtsstreit der kriegführenden Mächte, oder durch ihre allgemein feindselige Stellung gegen einander bedingt wird; aber ein ganz verschiednes Verfahren von Seiten des schwächern Staats, als von Seiten des überlegnen verlangt, weil dieser, sich auf seine Übermacht stützend, seine Forderungen mit Drohungen begleiten kann, jener aber höchstens auf die Wirkungen der Verzweiflung hinweisen darf. Die Klugheit wird auch hier wieder lehren, daß eine edle, feste Gesinnung die Ansprüche des Siegers am sichersten zu beschränken vermag. Kleinliche Verzagtheit macht verächtlich und schwächt das Recht, was man im Kampfe vertheidigte. Verwerflicher aber als diese oder niedrige Demuth würde die Aufopferung eines Bundesgenossen der eignen Rettung wegen, oder die heimliche Stipulation eines Beistandes gegen Feinde des Siegers sein, ohns daß dazu ein besondrer Rechtsgrund vorhanden wäre.

Wenn wir auf diese Weise gesehen haben, daß es nicht an allgemeinen Grundsätzen und Regeln für die Diplomatie fehlt, so dürfte es nunmehr als zweckmäßig erscheinen, die Frage zu beantworten, welche Kenntnisse es sind, die man voraussetzen muß, wenn die diplomatische Thätigkeit ihrer Bestimmung gemäß ausgeübt werden soll, und welche Organisation dieser am meisten entspreche. Daß die diplomatische Thätigkeit eine große Menge von Kenntnissen voraussetze, wird Niemand leicht in Zweifel ziehen; allein sie verlangt auch einen hohen Grad geistiger Bildung. Zunächst fodert sie eine tiefe Einsicht in die Natur des Staats und in die mannichfachen Modificationen ihrer Erscheinung. Man könnte meinen, daß, um diese zu erlangen, die Geschichte genüge; aber die Erfahrung lehrt, daß selbst Geschichtsforscher häufig nicht über die Geschichten hinaus zur Geschichte kommen, und daß sich ihnen diese daher als eine beständige Wiederkehr von Erscheinungen zeigt, die sich nur in der Form als unterschieden darstellen. Sollte nicht selbst Johannes von Müller in diesem Falle gewesen sein, und er, von einem dunkeln Bewußtsein geleitet, deshalb seiner allgemeinen Geschichte den Titel „Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten“ gegeben haben? Hält man sich lediglich an das Äußerliche, oder, geht man in das innere Leben der Staaten ein, behandelt aber jede Erscheinung desselben als etwas Vereinzelttes, so kann man freilich die scheinbare Überzeugung gewinnen: *tout comme chez nous!* Jedes Volk hat seine eigenthümliche Natur und geht gewisse Bildungsstufen durch, die Geschichte überhaupt aber ist ein sich immer fortgestaltendes Vernunftleben. So aufgefaßt kann sie jedoch nur werden, wenn man sich die Natur des vernünftigen Lebens selbst klar zu machen sucht; wenn man sie mit philosophischem Auge betrachtet. Ein wahrer Diplomat muß daher philosophisch und historisch ausgebildet sein, und zwar so, daß ihm die Geschichte in ihrem ganzen geistigen Verlaufe, nicht aber bloß nach einzelnen Völkern oder Perioden bekannt ist. Ein Volk und eine Periode werden nur verständlich, wenn man sie in ihrer Genesis, in ihrem Werden und in ihrem Zusammenhange mit andern Völkern und Perioden begreift. Geschichte

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

dies, so werden die großen Verirrungen vermieden werden, in welche die Diplomatie so häufig verfallen ist. Die sogenannte Klugheit bildet sich zu leicht ein, Erfolge verhindern oder hervorbringen zu können, welche mit dem ganzen geistigen Leben eines Volks in der innigsten Verbindung stehen, weil sie die Geschichte als reines Product der Willkür und des Zufalls betrachtet. Man denke nur an die französische Revolution. Bilden sich nicht jetzt noch viele Männer, denen man weder Scharfsinn, noch geschichtliche Gelehrsamkeit absprechen kann, ein, daß jene ganze Umgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse eines der bedeutendsten Völker durch Klugheit hätte verhindert, oder doch wesentlich modificirt werden können?! Und waren nicht zu der Zeit, als sie eintrat, die Diplomaten von ganz Europa mit wenigen Ausnahmen derselben Meinung?!

Wenn aber die Diplomatie mit vollkommenem Verständnisse, mit ruhiger Sicherheit in die Verhältnisse der Staaten eingreifen soll, wozu sie durch jene Auffassung der Geschichte vorbereitet wird, so muß sie sich die politische Lage aller der Staaten vergegenwärtigen, die auf eine nähere oder entferntere Weise auf einander einwirken, d. h. sie muß von umfassenden statistischen Kenntnissen ausgehen. Bei der Benutzung derselben sind zwar auch wieder große Irrthümer möglich, allein sie werden von selbst verschwinden, sobald die Bedeutung der Geschichte nicht verkannt wird. Die Statistik lehrt die gegenwärtige Macht der Staaten kennen; aber die Macht ist nichts Todtes, nichts Äußerliches, sie ist die Kräftigkeit des Lebens selbst, und wird von allen den Umständen bedingt, welche diese erhöhen. Also nicht die Größe eines Landes, nicht seine Volksmenge, nicht seine wirtschaftliche Thätigkeit und das darauf beruhende Nationaleinkommen, sondern diese Potenzen in Verbindung mit der Verfassung und Verwaltung der Staaten, mit dem Charakter, den Sitten, den religiösen Vorstellungen, der Bildungsstufe und den bürgerlichen Einrichtungen das Volk entscheiden. Wie die Geschichte eines Volks als ein großes, sich immerfort umgestaltendes Gesammtleben behandelt zu werden verlangt; so will auch die Statistik, daß man einen Staat als ein solches Gesammtleben, aber auf einer bestimmten Stufe seiner Entwicklung, behandeln soll.

Es ist indeß begreiflich, daß eine klare Einsicht in die statistischen Verhältnisse nur gewonnen werden kann, wenn man von dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft selbst einen Begriff hat, indem alle Entwicklung des vernünftigen Lebens auf die Verwirklichung dieses Begriffes gerichtet ist. Das Mannichfaltige der wirklichen Erscheinungen zeigt uns einen bunten, unverständlichen Wechsel, etwas durchaus Nichtiges, sobald wir nicht darin das Werden des Begriffs oder das Streben nach einem vernünftigen Inhalt erkennen. Die philosophische Rechtslehre und insbesondere das innere und äußere Staatsrecht macht daher ebenso einen Theil der Studien des Diplomaten aus, als die Politik und die Nationalökonomie.

Die bürgerliche Gesellschaft stellt sich nothwendig überall als ein System von Thätigkeiten zur Befriedi-

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

gung der mannichfachsten Bedürfnisse dar, und wenn wir uns diese Thätigkeiten in freier Entwicklung denken, so fehlt es nicht an einer Gesetzgebung, welche derselben zu Grunde liegt. Positive Gesetze und Einrichtungen können zwar diese natürliche Gesetzgebung zum Theil ausheben, aber nie ganz vernichten, wenn nicht die bürgerliche Gesellschaft zu Grunde gehen soll. Will man daher die bürgerliche Gesellschaft in ihrer allgemeinen und wesentlichen Beschaffenheit kennen lernen, so muß man sie als Wirthschaftssystem auffassen, und erst, wenn man sie als ein solches verstanden hat, kann man sich eine Vorstellung von der wirthschaftlichen Entwicklung jedes besondern Staates machen, also auch seine Bedeutung von dieser Seite erkennen, d. h. die materiellen Kräfte beurtheilen, die er aufzubieten vermag, sowie die Bedingungen, woran sie geknüpft sind.

Der Staat dagegen stellt sich als eine Erscheinung des Rechts dar, und zwar in Beziehung auf sich selbst und in Beziehung auf andre Staaten, und hat ein nothwendiges und nirgends ganz zu verkennendes Streben, das Recht, seinem Begriffe gemäß, zu verwirklichen. Aber indem er auf der Grundlage des Rechts sich in Beziehung auf das Mannichfaltige gegebener und wechselnder Verhältnisse entwickelt, sucht er diese, seinen Zwecken entsprechend, zu beherrschen; unter den verschiednen Mitteln, die sich ihm zu ihrer Erreichung darbieten, diejenigen zu wählen, die ihnen, unter den vorhandnen besondern Bedingungen, am meisten zusagen. Somit zeigt er sich als handelnd und eine Klugheitslehre entwickelnd, die man im weitem Sinne Politik zu nennen pflegt. Können wir nun annehmen, daß durch Nationalwirthschaftslehre, Staatsrechtslehre und Politik das Studium der Geschichte, und insbesondre der Statistik, erst ein geistiges Leben, eine wahrhafte Bedeutung gewinne, so werden wir doch zugeben müssen, daß Geschichte und Statistik noch immer nicht ausreichen, um den Diplomaten in den Stand zu setzen, seinen Wirkungskreis mit der Sicherheit zu erfüllen, welcher ihn über das willkürliche Hin- und Her-tappen erhebt, wodurch die Diplomatie aller Zeiten mehr oder minder charakterisirt wird. Die Geschichte zeigt uns die einzelnen Staaten von einer Stufe der Entwicklung zu einer andern übergehend und verschiedene Seiten des politischen Lebens gestaltend; aber indem die mannichfaltigen Ereignisse sich drängen; indem sich die Fäden, woran sich diese oder jene Erscheinung knüpft, vielfach verschlingen und verwirren, oft kaum bemerkbar sind, oder wol gar als zerrissen sich darstellen, vermag der Geist sich kaum von dem Staate, auf welchen er einzuwirken bestimmt ist, ein klares Bild zu entwerfen. Dies erwartet er von der Statistik, die das Einzelne sammelt und ordnet, um ein Ganzes zu Stande zu bringen, welches uns den politischen Körper mit seinem geistigen Inhalt anschaulich macht; allein die Statistik hat wesentlich wieder die Aufgabe, das Ganze in seiner Eigenthümlichkeit zu bezeichnen, und das Einzelne nur so weit zu verfolgen, als es diesem Zwecke dient. Wenn es daher darauf ankommt, dieses Einzelne selbst vollständig kennen zu lernen, was allerdings ein Bedürfniß des Di-

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

plomaten in Rücksicht der Nationalwirthschaft, und vornehmlich des Staatsrechts und der Politik ist, so müssen diese Theile der Statistik zu einem besondern Studium gemacht werden. Daß aber die Nationalwirthschaft der einzelnen Staaten und die aus ihr erwachsende Weltwirthschaft die Aufmerksamkeit des Diplomaten nicht in dem Maß in Anspruch nehmen, als das Staatsrecht und die Politik, ist begreiflich, weil die beiden letztern in ihrer concreten Entwicklung es sind, in welche der Wirkungskreis des Diplomaten fällt, während die Nationalwirthschaft nur als Ganzes eine Bedeutung für die Staatsmacht hat. Wenn der Diplomat wissen muß, wie die Organisation eines Staats, mit welchem er verhandeln soll, beschaffen ist; wenn er wissen muß, in welchen rechtlichen Beziehungen dieser Staat zu dem seinigen und zu andern Staaten steht, um sein Verhalten dem Rechte gemäß zu bestimmen; wenn er wissen muß, wie der fremde Staat und durch welche Thätigkeiten er seine Zwecke zu erreichen sucht, um ihn in seiner lebendigen Entwicklung zu begreifen, so hat es doch kein Interesse für ihn, zu wissen, wie in diesem oder jenem Lande der Ackerbau betrieben wird, welche Stufe dieser oder jener Zweig der Fabrication erreicht hat, wie es sich mit seinen Handelsanstalten verhalte etc., sobald nicht ein specielles Verhältniß diese detaillirte Kenntniß nothwendig macht, in welchem Fall aber leicht Sachkundige zu Rathe gezogen werden können und stets zu Rathe gezogen werden müssen, weil der große Umfang seiner Studien dem Diplomaten nicht erlaubt, sich mit den genannten Gegenständen so vertraut zu machen, daß seinem Urtheile volle Entscheidungskraft beigelegt werden dürfte.

Haben wir aber dem Studium der wirtschaftlichen Thätigkeiten in den einzelnen Staaten, und des Verkehrs, wodurch die Wirthschaftssysteme der einzelnen bürgerlichen Gesellschaften unter einander zusammenhängen, eine geringere Bedeutung beigelegt, als dem des Staatsrechts und der Politik, so müssen wir auch zwischen den beiden letztern wieder einen Unterschied in Hinsicht ihrer Wichtigkeit machen, und endlich zugeben, daß sowol die einzelnen Seiten des Staatsrechts als der Politik nicht gleichen Werth für den Diplomaten haben. Im Ganzen steht die Politik dem Staatsrechte nach, sowie das äußere Staatsrecht vor dem innern, und die Theile der Politik, welche sich auf die Entwicklung der organisirten Staatskräfte und auf das Verhalten gegen andre Staaten beziehen, vor den übrigen einen Vortritt behaupten.

Der Punkt, von welchem aus der Diplomat seine Thätigkeit beginnt, muß ein fester sein, muß ihm eine sichere Stellung gewähren; und da sich die Diplomatie im Kreise des Verkehrs der Staaten unter einander bewegt, so kann er nur innerhalb desselben liegen. Er ist aber kein anderer, als der Inbegriff von Rechtsgrundsätzen und besondern Verträgen, worauf sich die Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander stützen. Hier fußt der Diplomat auf ein positives Wissen, und nur, wo dieses nicht ausreicht, tritt ein allgemeines ein, welches aber, so unzweifelhaft auch seine Wahrheit für denjenigen sein

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

mag, der darin lebt, doch so lange streitig bleibt, als es noch nicht durch seine Verwirklichung im Verkehre der Staaten zu einem positiven geworden ist. Für diese Verhältnisse ist das innere Staatsrecht unmittelbar gleichgültig. Ob ein Vertrag von einer so oder so organisirten Macht abgeschlossen worden ist, oder ob die Staaten, welche ihre Beziehungen zu einander nach einem Codex positiver Rechtssätze, welche man gewöhnlich das Völkerrecht nennt, bestimmen, diese oder jene Verfassung haben, ändert an dem Vertrag ebenso wenig etwas als an einem solchen Codex. Indeß fehlt es, wie wir gesehen haben, nicht an Gründen, welche dem Diplomaten das Studium des innern Staatsrechts zum Bedürfnisse machen.

In Hinsicht der Politik behaupten wir, daß diejenigen Theile derselben, welche sich auf die Entwicklung der organisirten Staatskräfte oder auf das Verhalten der Staaten zum Auslande beziehen, einen Vorzug in der Berücksichtigung von Seiten des Diplomaten vor allen übrigen verdienen, und glauben, daß dies kaum bezweifelt werden kann. Alle Äußerungen der Thätigkeit eines Staats, welche keine unmittelbare Richtung auf die Bestimmung der Verhältnisse zum Auslande haben, treten für den Diplomaten in den Hintergrund zurück. Er darf sie zwar nicht vernachlässigen, weil kein Moment der Politik ohne Einfluß auf die übrigen ist, aber er wird sie erst dann ins Auge fassen, wenn er diejenigen herausgehoben hat, welche unmittelbar auf den Verkehr der Staaten unter einander einwirken. Das Verhalten eines Staats zum Auslande, die Grundsätze, welche ihn hierbei leiten, oder das, was man die äußere Politik zu nennen pflegt, ist zwar häufig sehr wandelbar, und besonders dann, wenn ein subjectiver Wille allein darüber zu entscheiden hat; aber im Allgemeinen entwickelt sich doch auch hierin ein jeder Staat eigenthümlich, wie dies die geschichtliche Verfolgung seiner Unterhandlungen und Kriege mit andern Staaten deutlich zeigen würde. Indeß würde sich der Diplomat sehr im Irrthume befinden, wenn er nicht alle die Umstände jedesmal zusammenfassen wollte, welche in einer gegebenen Zeit auf die Entschlüsse eines Staats einwirken. Oft sind sie von einem solchen Gewichte, daß durch sie sein bisheriges Benehmen wesentlich modificirt wird.

Mit dem Studium der äußern Politik der Staaten bringt aber der Diplomat das Studium ihrer organisirten Kräfte, d. h. ihrer Finanzen und ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel, in Verbindung. Von welcher Wichtigkeit die Finanzmacht eines Staates sei, davon haben alle Zeiten hinreichend Beweise geliefert. Inzwischen darf doch die Vorstellung von ihr nicht durch die Meinung verdunkelt werden, als sei sie unter allen Umständen der entscheidende Punkt. Freilich wird, die übrigen Verhältnisse als gleich gesetzt, derjenige Staat über den einen oder den andern das Übergewicht haben, der die größten Finanzkräfte besitzt; allein sobald eine solche Voraussetzung nicht gemacht werden darf, wird man zwar die große Wichtigkeit der finanziellen Lage, in welcher sich ein Staat befindet, nicht übersehen, aber man wird

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

doch zugeben, daß sie nicht alles entscheidet; daß der Aufschwung eines Volks die fehlenden Finanzkräfte mehr oder minder unbedeutend erscheinen läßt, während ein Volk, welches unfähig ist, sich für eine politische Aufgabe zu begeistern, oder dem leitenden Willen mit blinder Folgsamkeit hinzugeben, den Werth reicher Finanzmittel zu Schanden macht.

Die militairischen Kräfte eines Staates werden zwar zunächst nach ihrer äußern Größe aufgefaßt werden müssen, aber ihre Wirksamkeit steht mit derselben keineswegs im Zusammenhange, sondern wird durch die Lebendigkeit ihrer Äußerung, durch die Zweckmäßigkeit ihrer Verbindung zu einem Ganzen und durch ihre geschickte Führung bedingt. In Rücksicht des ersten Punkts hängt zwar vieles von der Art ab, wie die persönlichen militairischen Kräfte organisirt sind und wie der Kriegsdienst bestimmt ist; allein ein großes Gewicht muß zugleich auf die Übereinstimmung des Willens, welcher jene Kräfte belebt, mit dem Willen derjenigen Macht gelegt werden, von welcher dieselben ihre Richtung angewiesen erhalten. Eine einseitige Auffassung würde auch hier wieder den Diplomaten zu großen Irrthümern verleiten.

Endlich leuchtet es von selbst ein, daß unter den Gegenständen des Studiums eines Diplomaten die **Sprache** eine sehr hohe Stufe einnimmt, und zwar auf zwiefache Weise. Nicht nur muß es ihm darum zu thun sein, dieses Medium der Mittheilung im Allgemeinen so in seine Gewalt zu bekommen, daß er im Stande ist, sich desselben mit Leichtigkeit zu bedienen und seine Vorstellungen und Gedanken darin mit Klarheit und Sicherheit auszudrücken; sondern auch darum, sich denen vollkommen verständlich zu machen, mit welchen er in Unterhandlungen zu treten beauftragt wird. Das eine macht ihm die gründliche Erlernung seiner Sprache nothwendig, das andre erfordert die Kenntniß fremder Sprachen.

Der ganze Inbegriff des Wissens eines Diplomaten darf ihm zunächst nur in dem Geist erscheinen, der sich in dem Volk entwickelt hat, welchem er angehört. Erschiene er in einem fremden Geiste, so würde der Diplomat in Widerspruch mit dem Staate treten, welchem er dient. Ihm würden sich die Interessen desselben entweder rein abstract oder in einer für denselben unverständlichen Modification zeigen, wie dies z. B. immer der Fall ist, wenn ein Staat sich eines Ausländers als Gesandten oder als einer diplomatischen Person überhaupt bedient. Damit aber der Diplomat eine so vollkommene Kenntniß der Sprache seines Volkes erlange, wie wir gefodert haben, muß er sich in den Besitz der Bekanntschaft mit der geistigen Entwicklung desselben setzen, oder einen vorzüglichen Grad einheimischer Bildung zu erreichen suchen. Die Kenntniß der fremden Sprache wird er theils auf dem gewöhnlichen Wege des Sprachstudiums, theils durch das Studium der Urkunden, welche die Rechtsverhältnisse seines eignen Staats zum Auslande bestimmen, sowie der Verhandlungen seiner Regierung mit fremden Mächten erlangen. Inzwischen würde die auf dieser Seite liegende Schwierigkeit sehr groß sein, wenn

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

jeder Staat sich in seinen Unterhandlungen der ihm eigenthümlichen Sprache bedienen wollte. Er würde dann die verschiedensten Dolmetscher nöthig haben, und sowohl von der Unwissenheit, als dem bösen Willen derselben abhängig werden. Allein wo sich ein reger Völkerverkehr entwickelt hat, kann es nicht fehlen, daß eine Sprache zur diplomatischen wird, und damit die Möglichkeit einer gründlichen Erlernung derselben von Seiten der die äußern Beziehungen der Staaten leitenden Beamten entsteht. Aber ganz würde die Wirksamkeit eines Gesandten ihren Zweck nicht erfüllen, wenn er nicht dahin strebte, sich mit der Sprache auch desjenigen Volkes vertraut zu machen, unter welchem er zu leben bestimmt ist, indem er nur durch ihre Kenntniß befähigt wird, den Gesamtzustand desselben vollständig zu beurtheilen.

Wenn wir jetzt auf die Aufgabe zurückblicken, welche die Diplomaten zu lösen haben; wenn wir nicht übersehen, wie bedeutend die Kenntnisse sind, deren sie bedürfen, um ihrem Beruf Ehre zu machen, so ist es nicht schwer, diejenigen zu bezeichnen, welche man in ihre Zahl aufnehmen soll, und die Art zu bestimmen, auf welche sie ihr Amt wahrzunehmen haben. Man könnte zwar meinen, daß eine sorgfältige Prüfung derer, welche dem Staat ihre Dienste in seinen Beziehungen zum Ausland anbieten, eine hinreichende Bürgschaft für ihre Tüchtigkeit liefern würde; allein die Eigenschaften eines Diplomaten sind zum Theil von einer solchen Beschaffenheit, daß sie durch keine andre Prüfung, als durch die, welche das Leben selbst anstellt, ausgemittelt werden können. Wer vermag sich durch ein Examen über Jemandes Gewandtheit, Geistesgegenwart, Klugheit, Urtheilskraft, Rechtlichkeit, Charakterfestigkeit, Verschwiegenheit, Vaterlandsliebe eine hinreichende Aufklärung zu verschaffen?! Und doch sind alle diese Eigenschaften ebenso unerläßlich, als der Besitz der früher bezeichneten Kenntnisse! Es scheint daher, als bliebe nur übrig, zu Diplomaten Staatsmänner zu wählen, die in ihrem Wirkungskreise die Eigenschaften zu entwickeln Gelegenheit gehabt hätten, welche von ihnen in dem neuen Berufe gefodert werden; allein theils gibt nicht leicht ein anderer Staatsdienst einen Maßstab für die Brauchbarkeit eines diplomatischen Beamten, theils sind auch einzelne von den Kenntnissen und Eigenschaften, welche man bei einem Staatsdienste, wie wir ihn hier vor Augen haben, voraussetzen muß, nur durch ernstes Studium und durch das Leben selbst zu erlangen. Der Staat wird daher zum großen Theil im Allgemeinen geeignete Personen zu Diplomaten heranbilden müssen; er wird also zunächst diejenigen, welche sich der diplomatischen Laufbahn widmen wollen, in Beziehung auf die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche dies gestatten, einer strengen Prüfung unterwerfen, und sie dann in den Stand setzen, sich unter der Leitung Anderer die Eigenschaften zu erwerben, deren Erlangung durch ein bloß abstractes Studium nicht wohl möglich ist. Näher betrachtet, wird das Letztre theils dann geschehen, wenn die angehenden Diplomaten eine Zeit lang in der Behörde arbeiten, welche mit der Centralleitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats beauftragt ist, theils dann, wenn sie den

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

Gesandten als Gehülfen mitgegeben werden. Sieht man, daß häufig davon abgewichen wird, daß man Männern diplomatische Missionen überträgt, die von allen jenen von uns verlangten Kenntnissen und Eigenschaften nur die eine oder die andre besitzen, so ist der Grund gewöhnlich in der Vorstellung zu suchen, nach welcher die diplomatische Kunst nichts anders ist, als die Geschicklichkeit, Andre zu täuschen und zu überlisten, eine Geschicklichkeit, die sich auf dem Boden der Willkür bewegt, und daher keine andre Kenntniß als die der menschlichen Schwächen und der Mittel, auf diese möglichst vortheilhaft einzuwirken, verlangt. Nur wenn von Sendungen die Rede ist, die aus einer konventionellen Höflichkeit hervorgehen, wobei es mehr darauf ankommt, durch die Person des Gesandten die fremde Macht zu ehren, mögen glänzende Eigenschaften, wie der bürgerliche Rang oder Glücksgüter über die Wahl entscheiden.

Am vortheilhaftesten scheint es, die Ausbildung auf dem Gebiete der Diplomatie in der Zentralbehörde für die auswärtigen Angelegenheiten zu beginnen, weil diese den darin Beschäftigten Gelegenheit gibt, sich in den Gesamtbeziehungen des Staats zum Auslande zu orientiren. Damit aber diese Behörde selbst den möglich wohlthätigsten Charakter erhalte, dürfte es zweckmäßig sein, daß die aus ihrem Schoos ausgegangenen Gesandten von Zeit zu Zeit wieder zu ihr zurückkehren. Nur auf diese Weise wird ihr Wissen zu einem echt praktischen erhoben werden können, weil sie zum Theil aus Mitgliedern besteht, die eine lebendige Vorstellung nicht bloß von dem Wesen anderer Staaten besitzen, sondern auch von den Mitteln, die im diplomatischen Verkehr am zweckmäßigsten angewendet werden können. Soll aber der aus solchen Personen bestehende Rath recht wirksam sein, so muß er unter der Leitung eines Mannes stehen, der sich nicht bloß in ihm, sondern auch in schwierigen Missionen als ausgezeichnet bewährt hat.

Man hat früher an die Gesandten die Forderung gemacht, daß sie sich auf jede Weise in die Geheimnisse der fremden Regierungen, bei welchen sie accreditirt waren, einzuschleichen, und sich einen Einfluß auf sie zu verschaffen suchen sollten, der nicht sowol auf Verhältnissen, als auf Personen beruhte. Man hat es gelobt, wenn sie durch Bestechung oder auf eine der Bestechung ähnliche Art Leute von Bedeutung, durch welche Mittel sie auch immer diese Bedeutung erlangt hatten, in ihr Interesse zu ziehen und geneigt zu machen wußten, die Vortheile ihres eignen Vaterlandes aufzuopfern. So war man bemüht, ebenso die höchsten Staatsmänner wie Maitressen und Kammerdiener, ebenso die Beichtväter und Leibärzte wie die Hofnarren und Lakaien zu gewinnen, und die *chronique scandaleuse* füllte manche Seite in den Berichten der Gesandten, die sich selbst so gern als die Urheber der Bereicherung derselben betrachteten. Verdienstlich war dies allerdings in einer Zeit, wo es schwer hielt, sich auf eine andre Weise auf einer Bahn, die ein Jeder für schlüpfrig und unverträglich mit der Rechtlichkeit ansah, Lob und Ruhm zu erwerben. Aber daß so die rechtliche Existenz der Staaten, worin doch allein ihr

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

wahres Heil zu suchen ist, nicht gewinnen konnte, ist gewiß. Zwar wird auch jetzt eine in ihren Äußerungen ähnliche Klugheit nicht entbehrt werden können, aber sie wird nur da ihre Anwendung finden dürfen, wo man für rechtliche und sittliche Verhandlungen keine Anknüpfungspunkte zu entdecken vermag; wo man lediglich darauf bedacht sein muß, sich gegen Willkür sicher zu stellen; also mit einem Worte da, wo man auf keine andre Weise behandelt sein will, wo jedes andre diplomatische Verfahren als das Zeichen der Beschränktheit nur mitleidiges Lächeln finden würde. In einem solchen Falle zahlt der Diplomat mit gleicher Münze und befreit sich von dem Vorwurfe seiner Gegner, während er sich vor sich selbst durch das Ziel rechtfertigt, welches er verfolgt. Inzwischen dürfte es doch noch zweifelhaft sein, ob auch, solche Verhältnisse vorausgesetzt, der Diplomat nicht sicherer zum Zwecke gelange, wenn er, jene verächtlichen Umtriebe vermeidend, lediglich an dem festhält, was die Rechtlichkeit seiner Absichten ihm verschreibt. Sie gibt seinem ganzen Benehmen nicht nur einen festen Halt, sondern auch eine Würde, vor welcher die Ränke, denen er vielleicht überall begegnet, verstummen oder an sich selbst irre werden. Nur darf diese Rechtlichkeit freilich nicht ohne Bildung, nicht ohne geschärften Blick in die mannichfachen Verhältnisse des Lebens sein, weil sie sonst den Gesandten lächerlich machen und ihm seine Geschäfte außerordentlich erschweren würde.

Betrachten wir die **Geschichte der Diplomatie**, so werden wir leicht bemerken, daß sie sich den Forderungen, welche wir an sie gemacht haben, kaum auf eine entfernte Weise gemäß zeigt; aber wir werden auch nicht Mühe haben, den Grund davon zu entdecken. Die Diplomatie kann nur den Geist abspiegeln, der sich in dem Staatsleben überhaupt und insbesondere in den Beziehungen der Staaten zu einander entwickelt; die Geschichte des Staatslebens und der Vorstellung von dem Verhältniß eines Staats zu andern Staaten ist daher zugleich die Geschichte der Diplomatie. Die großen Monarchien des Alterthums zeigen uns, mit wenigen Ausnahmen, kein aus einem innern Bildungstrieb sich kräftig entwickelndes und mit dem Staatsorganismus verwebtes Bürgerthum, sondern Völker, die, einer Heerde gleich, von dem Wink ihres Treibers in Bewegung gesetzt wurden. Die Vorstellung von einem in sich geschlossenen, sich selbst genügenden Ganzen konnte in ihnen nicht aufkommen, und daher auch die Achtung vor der Selbständigkeit andrer Staaten keinen Raum gewinnen. Dieselbe Willkür, die der Despot gegen seine Völker übte, bestimmte auch sein Verhalten gegen andre Völker, und wenn ja in den Beziehungen der Staaten zu einander gewisse Formen beobachtet wurden, so waren dies nothwendige Ergebnisse des Bedürfnisses eines auswärtigen Verkehrs, die sich aber mehr auf das Zufällige desselben bezogen, als das Recht zum Gegenstande hatten. Wenn man daher List und Gewalt im Vereine von einer Macht gegen die andre angewendet findet, so darf man sich nicht wundern. Wo die Subjektivität herrscht, hat das Recht immer mit unübersteiglichen Schwierigkeiten zu kämpfen,

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

obgleich es als unmittelbare Vernunftgesetzgebung für das Dasein der Menschen unter Menschen ein beständiges Streben zeigt, sich geltend zu machen.

Anders verhält es sich mit den Griechen. Sie lassen schon das Erwachen des Begriffs der politischen Selbständigkeit erkennen, der dem bloß subjectiven Triebe nach eigener Selbständigkeit entgegentritt; allein wesentlich zeigt er sich auf Griechenland beschränkt, und somit unklar und im Kampfe mit einem nur beschränkten, jedoch nicht aufgehobenen politischen Egoismus. Das Griechenthum stellt sich dem Barbarenthum gegenüber, und während es für sich gewisse Grundsätze des äußern Staatsrechts anerkennt und geltend zu machen sucht, schließt es die Barbaren davon aus. Die Griechen dachten nicht leicht an eine Einverleibung eines andern griechischen Staats mit dem, welchem sie angehörten, sie ließen jeden als eine eigne politische Potenz, wenn auch nur äußerlich und im Allgemeinen, bestehen. Ihr Kampf unter einander hatte daher einen ganz eigenthümlichen Charakter. Entweder wurde er um die politische Existenz geführt und endete daher bei dem gänzlichen Unterliegen des einen Theils mit dessen Untergange, wie dies der Fall war, als Sparta und Messenien unversöhnlicher Haß trennte, oder er hatte die Verbreitung politischer Grundsätze und Einrichtungen zum Zwecke, wovon die Geschichte eine Menge von Beispielen aufweist; oder er beabsichtigte die Vorherrschaft in Griechenland, wie in den Kriegen zwischen Sparta und Athen, zwischen Sparta und Theben. War aber einer dieser Gründe vorhanden, so bedurfte es keiner besondern Rechtsverletzung oder Rechtsverweigerung, um seinen Gegner anzugreifen; auch galten die Mittel ganz gleich, deren man sich zur Erlangung des Sieges bediente. Wären die Elemente der Gesellschaft anders beschaffen gewesen, als sie waren; wäre es zu dem wahren Begriffe vom Staate gekommen, so hätte auch die Diplomatie der Griechen sich vervollkommen und seinen rechtlich sittlichen Charakter annehmen müssen; aber jene Elemente erhielten immer einen Kampf von Subjektivitäten aufrecht, bewegten die Staatsform stets zwischen Demokratie, Aristokratie, Oligarchie und Tyrannis, und ließen Platon nur in einem Unerreichbaren, der Herrschaft des Weisen, die Lösung des höchsten politischen Räthsels finden. Da nun aber der Weg zu dem Höheren abgeschnitten war, so konnte es mit der Zeit nur zu einem immer tiefern Falle kommen. Die Achtung vor dem Rechte verschwand immer mehr, und wenn dennoch die einzelnen griechischen Staaten sich neben einander behaupteten, so war die Ursache allein in der tiefgewurzelten Vorstellung zu suchen, daß ein griechischer Staat zwar ausgerottet werden könne, daß es aber unmöglich sei, ihn zum Bestandtheil eines andern Staats zu machen.

Weit mehr, als bei den Griechen, sollte man die höhere Diplomatie bei einem Volke suchen, welches man immer obenan zu stellen pflegt, wenn von der Entwicklung rechtlicher Verhältnisse die Rede ist. Allein diese Vorstellung muß sehr bald verschwinden, wenn man bedenkt, daß es bei den Römern nie zum Begriffe der

{Sp. 2} *DIPLOMATIE*

wahren Persönlichkeit gekommen ist. Ein Volk, bei welchem es kein Recht an und für sich gibt, bei welchem das Recht nicht als der Ausfluß der Vernünftigkeit und im Gefolge der Verwirklichung der Vernünftigkeit, sondern nur als das Product eines Zustandes angesehen wird, kann nie zu einer wahren Achtung des Rechts gelangen. Inzwischen war doch die Vorstellung, welche die Römer vom Rechte hatten, hinreichend, den Verträgen eine gewisse Heiligkeit zu verleihen, sobald sie zwischen solchen gedacht wurden, welche sich überhaupt in der Lage befanden, sie abzuschließen. Wir finden dies durchaus im Lauf ihrer Geschichte bestätigt; allein da sie sich nicht bis zu dem letzten Grunde des Rechts erhoben, da es ihnen räthselhaft blieb, **warum** den Verträgen Achtung gebühre, so mußten sie mit der Zeit immer mehr von der treuen Beobachtung der Verträge abweichen, die nicht mit einem Vortheile für sie verknüpft waren. Ihre Richtung auf Eroberungen trug zwar dazu bei, die Verträge mit Fremden als eine Schranke für die Erweiterung ihres Reichs und ihrer Macht erscheinen zu lassen; allein sie war nicht der einzige Grund, die Kraft derselben zu untergraben und zu zerstören. Wenn daher auch der Form nach die Römer den Verträgen mit fremden Völkern lange Zeit eine große Heiligkeit beilegten, so suchten sie doch bald ihnen durch Vorwände aller Art zu entgehen, bis sie dahin gelangten, sie ganz mit Füßen zu treten. Indeß zeigten sie bei alle dem nicht jede Verachtung der politischen Selbständigkeit andrer Völker, wie sie sich späterhin entwickelte und unter den christlichen Nationen vorzugsweise systematisch ausbildete. Nahmen sie auch besiegten Nationen die freie Bewegung nach Außen, verurtheilten sie dieselben zu einer ewigen Bundesgenossenschaft gegen sich, so ließen sie ihnen doch ihre innern Einrichtungen und ehrten sie darin als bürgerlich frei. Nach diesen wenigen Andeutungen, und wenn man nicht übersieht, wie unendlich mannichfach die äußern Beziehungen waren, in welche die Römer mit der immer steigenden Größe ihres Reiches geriethen, wird man begreifen, daß sich unter ihnen die Diplomatie mehr, wie unter allen frühern Völkern, ausbilden mußte, daß sie sich aber von einer sehr verschiednen Seite zeigte, je nachdem der zu erstrebende Zweck schwerer oder leichter zu erreichen war. Bald waren es wirkliche oder scheinbare Rechtsgründe, die man bescheiden, oder mit würdevollem Ernst, oder mit Hochmuth anführte; bald waren es eitle Vorspiegelungen, hinter welchen der eigne Vortheil sich mit Mühe verbarg, womit man einen andern Staat zu berücken suchte; bald war es die unverholten hervortretende und mit Drohungen bewaffnete Willkür. Dabei waren die Mittel den Römern ziemlich gleichgültig; und in diesen wie in andern Rücksichten konnte daher die römische Diplomatie der spätern als Muster dienen.

Das Christenthum, sollte man glauben, wäre geeignet gewesen, die herrschende Diplomatie sehr bald umzugestalten, indem in ihr die Grundlage für ein höheres sittliches Recht lag; allein wenn es zu der irrigen Vorstellung führen konnte, daß es selbst sich durch Feuer und Schwert verbreiten lasse, so darf es nicht befremden,

{Sp. 1} *DIPLOMATIE*

wenn durch dasselbe die Meinung nicht sogleich zerstört wurde, wonach man die Völker als etwas bloß Äußerliches betrachtete. Zu dem geringen Einflusse, welchen das Christenthum zunächst in rechtlicher Hinsicht ausübte, kam aber noch der Umstand hinzu, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse im Mittelalter zwar geeignet waren, kräftige Institutionen als etwas Vereinzelt hervorzubringen, aber keineswegs einen allgemeinen Rechtsbegriff entstehen zu lassen. Die neuere Zeit erbt die aus dem Schooße des Mittelalters hervorgegangenen Vorstellungen, begann aber einen Kampf des Allgemeinen mit dem Besondern, indem sich die herrschenden Subjektivitäten zunächst von den Fesseln des Besondern zu befreien suchten, dann aber die Bildung der Vorstellung von einem objectiv Allgemeinen begünstigte, welches jedoch, aus der Opposition hervorgegangen, aller festen Grundlage entbehrte.

Die **Literatur** der Diplomatie, selbst wenn wir ganz von dem Begriff absehen, in welchem wir sie glaubten auffassen zu müssen, ist sehr arm, und die beiden Werke, welche für den Diplomaten von unterschiedner Wichtigkeit sind, behandeln jene Wissenschaft keineswegs, sondern zeigen nur ihre Anwendung in dem Beispiel eines oder mehrerer Staaten, wir meinen **Flassan**, *Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, ou de la politique de la France, depuis la fondation de la monarchie française jusqu'à la fin du règne de Louis XVI.* 6 Voll. Paris 1809. n. e. 7. Voll, Paris 1811, und **G. Battur**, *Traité de droit politique et de diplomatie, appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe.* 2 Tom. à Paris 1822. Von besondern Schriften gehören hauptsächlich folgende hierher: **E. H. von Römer**, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften (Gotha 1788); Über den Begriff der Diplomatie und die nothwendigen Eigenschaften des Diplomaten, von Jos. Max Freih. **von Liechtenstein** (Wien 1814.), und **Desselben** Untersuchung: Was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten? (Altenburg 1820.) Dann, doch nur entfernter, **Joh. Geo. Hülsemann**, Über die Bedeutung der Diplomatie für die neuere Geschichte. (Göttingen 1820.) Endlich: *Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques suivi d'un recueil d'actes et d'offices pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique.* Par le Baron **Charles de Martens.** (Leipsic 1822.) Dagegen findet man in den die Staatslehre, Staatswissenschaft oder Politik darstellenden Werken in der Regel die Diplomatie, wenn auch nicht immer unter diesem Namen, in einem eignen Abschnitte behandelt. So ist dies der Fall in **H. Ludens** Handbuche der Staatsweisheit oder Politik, von §. 34—41 der ersten Abtheilung. (Jena 1811; in dem bekannten Werke von **K. H. L. Pölitz**, Die Staatswissenschaften im Licht unserer Zeit, im 5. Thl. (Leipz. 1824. ; in dem Handbuche des Systems der Staatswissenschaften von **J. F. H. Eisen.** (Breslau

— 441 —

{Sp. 2} *DIPLOMATIK*

1828); bei **Zachariä**, Vierzig Bücher vom Staate, im 28. Buch im sechsten Hauptstücke (Heidelb. 189.); und bei **Joh. Schön**, Die Staatswissenschaft, geschichtlich philosophisch begründet, S. 387 fg. (Breslau 1831.)

(*Eiselen.*)

DIPLOMATIK, ...

Quelle

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 25. Th. (1834)

Digitalisat: [SUB Göttingen](#)

Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Stand: 3. Mai 2022

[Regeln für die Textübertragung](#)